**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 39 (1941-1942)

**Artikel:** Die Bewässerung des Gebietes von Lax

**Autor:** Bielander, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-113719

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Bewässerung des Gebietes von Lax.

Von J. Bielander, Brig.

In wissenschaftlichen Abhandlungen, in Romanen, Novellen und Skizzen, in Reisebeschreibungen und in sonstigen Veröffentlichungen über das Wallis findet man das Bewässern der Wiesen, Äcker, Gärten und Reben dargestellt. Hauptsächlich sind mit oder ohne Bilder die oft kilometerlangen Wasserleitungen geschildert[1]).

Das Bewässerungssystem eines Dorfes mit einer ins Detail gehenden Darstellung alles dessen, was zum Wässern gehört, mit Angaben aus der Geschichte und Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung zu behandeln, soll für die Gemeinde Lax (im Goms/Wallis) versucht werden.

## I. Die Wasserverteilung.

Das Gemeindegebiet oder Geschnitt[2]) von Lax kennt 8 Wasserfuhren[3]), die seinen Grundstücken Wasser zuleiten.

Einige sind Gemeindewasserleiten[4]), andere gehören Korporationen, andere erreichen Liegenschaften von Lax nur fast im Ausgange ihres Flusses.

---

[1]) L. Meyer, Das Turtmanntal Jb. SAC 58, 289 ff. St. Schmid, Die Wasserleitungen am Bischofsberg. Blätter a. d. Walliser Gesch. 6, 433 ff. J. Seiler, Wassernot eines Bergdorfs. Ch. Biermann, La Vallée de Conches en Valais. 1907. F. Rauchenstein, Die Bewässerungskanäle im Kt. Wallis. Zschr. f. Schweiz. Statistik. 1908, 52 ff. Th. Schnyder, Bewässerungsanlagen im Wallis einst und jetzt. Walliser Volksfreund. 5. Juli 1940. M. Luyet, Le vieux Bisse de Savièse. Feuille d'avis du Valais. Mai/Juni 1940. D. Imesch, Beitr. z. Gesch. u. Statistik der Pfarrgemeinde Naters. Trav. stat. cant. Val. 1907, 157 f. F. G. Stebler, Das Goms und die Gomser. 1903. Ders., Am Lötschberg. 1907. Ders., Die Vispertaler Sonnenberge. Jb. SAC 56. Ders., Sonnige Halden am Lötschberg. Ders., Ob den Heidenreben. 1901. E. Eichenberger, Beitrag zur Terminologie der Walliser „bisses". Diss. Aarau 1940. Walliser Sagen. I. und II. J. C. Heer, An heiligen Wassern. Bürcher-Cathrein, Der letzte Sander von Oberried. A. R. Fux, Das Walliser Weinjahr. SBB-Revue 1940, 9/10. — [2]) Der Ausdruck Geschnitt findet sich im Wallis sehr früh und kommt in den Bauernzünften häufig vor als Bezeichnung eines Dorfgebietes. — [3]) Wasserleita, Mehrzahl: Wasserleite, Wasserleitungen, Wasserfuhren, Bäche, sind Bezeichnungen für Bachkanäle, Bewässerungsanlagen. Franz.: Bisses. Der im Wallis da und dort gebräuchliche Ausdruck Suon für Wasserleite fehlt in Goms. — [4]) Gemeinde heisst hier: Munizipalität; vgl. Gesetz vom 2. Juni 1851.

Gemeindewasserleitungen sind: 1. Das Deischbachwasser, zerfallend in a) das Rittewasser (Ritti oder Rittena = Flurbezeichnung), b) Bi- oder Binnewasser (Binna = Flurbezeichnung). 2. Das Löuiwasser oder die Leuwena.

Korporationswasserfuhr ist die Wissa, das Weisswasser.

Von Martisberg her wird das zu Lax gehörende Äbmet (= Ebnet) aus der Bärgerwissa und dem Glotzwasser bewässert; auch das Bettmerwasser (aus der Alpe von Betten) kann aufs Ebnet kommen.

Deisch mit seiner zu Lax gehörenden Pfaffelendi bezieht einen Teil des Wässerwassers aus dem Bader über die Tutterwasserleite.

Die Ey oder Eija erhält Wasser aus Fiesch, das Äumiwasser[1]).

1. Das Rittewasser kommt her vom Deischbach, aus dem Deischgraben und ist ein Teilbach zum Biwasser, von welchem es sich ob dem Weg in die Bergweiden durch einen Teiler trennt. Es durchfliesst in östlicher Richtung den Laxerwald, gelangt über die schöne Biela in die Rittena (Bachegga), erreicht bei der Schlüecht (Schlucht) das Gebiet von Lax nid der untern Waldgrenze, wo es durch die verschiedenen Teile des Geschnittes geführt wird. Es dient hauptsächlich zum Bewässern des Gebietes zwischen Sandgraben und Altbach, geht mit der Leuwena manchmal zusammen, sogar so, dass dieselben Wiesen sowohl mit Ritte- als mit Löuiwasser bewässert werden, doch gibt es auch Gebiete, die nur einem der beiden Bäche zugewiesen sind.

Rottenschlag[2]) des Rittewassers ist der Abfluss in den Deischbach auf der Bachegga, dann der Dorfkanal in Lax, ausmündend in die Bachtela, wo das Wasser durch die Flieh (Flühe) in den Rotten gelangt[3]).

---

[1]) Elmi = Äumi. In Lax steht wie in verschiedenen Gegenden der Schweiz U für L im In- und Auslaut. So noch in einigen andern Gemeinden des Goms und des Bezirkes Oestlich-Raron. Es ist aber eher ein UW, als ein reines U, z. B. Bieuw = Beil. — [2]) Rottenschlag ist der Aus- und Ablauf einer Wasserleitung in die Rhone (Rotten). Er dient dazu, nicht benutztes Wasser abzuleiten, damit es nicht Schaden anrichte. Der gleichbedeutende Ausdruck Rüss ist bei uns nicht bekannt. — [3]) Der Rottenschlag kann auch zuerst in einen Graben (z. B. von der Bachegga in den Deischbachgraben) und erst von da an in den Rotten (Rhone) führen. Das Ritte-, Bi- und Lauiwasser kann auch durch den Langenboden abgeleitet werden, ebenso die Wissa.

2. Das Biwasser wird im Deischgraben aufgefangen und auf die Güter im Westen und Süden von Lax geleitet: Deischbach, Binna (mittlere und vordere Binna), Hobacher, Lengbode etc.

Es wird auch nach Deisch geführt, wo es einen Rottenschlag hat. Seine zwei andern Ableitungen sind der Deischbachgraben und das Lochi, zu denen sich der Rottenschlag im Dorf und im Lengbode gesellt, wenn das Wasser hier gebraucht wurde.

3. Die Leuwena fliesst aus dem Alten Bach vom Gorpi herunter, ist teils Schmelz-, teils Quellwasser wie das Deischbachwasser und gilt als das eigentliche Dorfwasser. Es bewässert die nördlichen und nordöstlichen Gebiete von Lax: Hinere Matta, Treichi, Trieschta, Tschellenerb (Tscheuenerb), Bode, Spitel (Spitu), Niwgüet u. a.

4. Die Wyssa, Laggeri, Laggerwasser, wird unterm Fieschergletscher im Fieschertal gefasst und gegen 12 km weit an das Territorium von Lax geführt. Die Leitung ist auffallend gut ausnivelliert, mit wenig Gefäll und doch gutem Zug. Sie gehört der Weisswassergeteilschaft, fliesst in zwei Bächen in einem einzigen Bett durch Fieschertaler- und Fieschergebiet, erreicht über den Alten Bach das Geschnitt von Lax und teilt sich in der Treichi unter dem Brunne in zwei Bäche, von denen der eine den östlichen und der andere den westlichen Teil des Geschnitts zu bewässern dient.

Der westliche Bach wird überdies durch den Deischerwald bis nach Deisch geleitet.

Die Wissa ist insofern ein Ersatzbach, als sie nur geholt wird, wenn Ritte-, Bi- und Löuiwasser infolge Schneemangels nicht mehr genügen. Sie bringt gutes, wenn auch teures Wasser, zeichnete sich früher, als sie noch Gletschermilch statt Quell- oder Schmelzwasser war, durch Förderung des Kleewachstums aus. Es ist teures Wasser, weil die Unterhalts- und, zutreffendenfalls, die Schadenersatzkosten manchmal empfindlich hoch zu stehen kommen.

5. Die Bärgerwissa wird unterm Wannehorn gefasst und in ca. 2000 m Höhe über Meer durch die Alpen von Fieschertal, Fiesch, Lax und Martisberg geführt. Sie bewässert im Hochsommer den ganzen Berg des Martin (Mons Martis) und damit auch die zu Lax gehörenden Güter im Ebnet.

6. Das Deischbachwasser wird zu gewissen Zeiten in bestimmter Menge durch einen Glotz (einen Rahmen aus Holz oder Eisen, durch welchen das Wasser fliesst: Massrahmen für die Wassermenge) über das Martisbergerterritorium geführt und gelangt bis ins Ebnet.

7. Aus dem sagen- und bozenreichen[1]) Bader wird das Deischerwasser geholt. Es gelangt über sehr gefahrvolle Stellen, die man von der Brücke unterhalb Grengiols aus sehen kann, nach Unterdeisch, wo es sich teilt für die Ober- und Unterdeischer und im Oberdeisch ein zur Gemeinde Lax gehörendes Gut bewässert. Diese Wasserfuhr gehört den Eigentümern der Güter in Deisch, von denen jeder berechtigt und verpflichtet ist nach der Zahl seiner Wasserstunden. Die gefährlichen Strecken dieser Leitung sind im Tutter; gefährlich besonders darum, weil sie teilweise in Rutschgebiet eingebaut sind, sei es als Erdleitung, sei es in Bretter- oder Einbaumkenneln.

8. Von Fiesch wird über das Äumi das im Dorf Fiesch selbst aus dem Fiescher- oder Weisswasser geschöpfte Äumiwasser auf Laxerboden geführt. Es bewässert die Ey.

Es gibt auch Privatwasserleiten mit Quellenfassung. Andere sind solche mit Virschlagwasser. So geht der Überschuss des Lauiwassers in die Halte (Hauta), und zwar in einer Privatfuhr. (Vgl. Brunnen u. a.)

Das Wasser (Rittewasser, Biwasser, Laui etc.), das nicht Weisswasser ist, heisst Ruggiswasser. Daher der Ausspruch: „Ruggis häni tnüeg, aber wisses zwenig“ — oder umgekehrt.

## II. Geschichtliches.

Hauptwasserleiten sind das Ritte-, Bi-, Laui- und Wisswasser. Sie sind daher einer eingehenderen Beschreibung auch in ihrer geschichtlichen Entwicklung wert.

Die Notwendigkeit des Wässerns ist nicht überall gleich. So kennt das sogenannte Obergoms das Wässern wenig[2]). Die Niederschläge sind dort zahlreicher und ausgiebiger, dass man die Bewässerung nicht durchwegs als notwendig erachtet, obwohl es sich dann und wann rächt, die Wiesen dursten zu lassen. Man glaubt auch, das Wässern magere den Boden so aus, dass es sich in 10 Jahren ausgleiche, wenn durch das

[1]) Bozen: Gespenst, böser Geist, Spukgestalt. Vgl. Stebler, Das Goms und die Gomser p 21 ff.; Wallisersagen. — [2]) Speziell von Münster aufwärts.

Nichtwässern in einem trockenen Jahre der Boden seine natürlichen Nährstoffe habe behalten können und in einem nassen Jahre dann mehr herauskomme. Es ist hier nicht der Ort, diese Behauptung zu prüfen oder gar zu widerlegen [1]). Die überaus starke Parzellierung im Obergoms erschwert das richtige Wässern zudem sehr. „Mi tüet numme ds Wasser üsreise", d. h. man schlägt eine Platte oder einen Stein in die Wasserleite, wenn eine solche überhaupt vorhanden ist, und geht von Zeit zu Zeit nachsehen, ob das Wasser richtig fliesse. Wie man betont, würden die Wasserleiten zuviel Kulturboden wegnehmen.

Die Wasserleiten scheinen noch von früher her vorhanden zu sein, da sie ab und zu noch geöffnet werden. (Vgl. z. B. für Reckingen die Bauernzunft von 1558: „Wytter ist verordnet, dass welche wasser nitt getheilt noch zu härdt geschlagen, dass man dieselben soll zu härdt schlann. Welcher aber syn härdt nitt weyss, der sol er nachfragen, ob er well domit er sy mög bruchen, dann welcher ein andren syn härdt wassers nimpt vber sinnen willen, der soll verfallen syn vmb ein pfundt buoss, als offt das beschicht."

Das gilt auch noch 1578.)

Die Befürworter des Wässerns werfen den andern vor, sie liessen das Heu den Rotten hinunterschwimmen.

Im Mittel- oder Untergoms ist die Bewässerung, und zwar die regelkonforme, von unbedingter Notwendigkeit, was die zahlreichen, teils weitentlegenen, teils in nicht ungefährlichen Strecken angelegten Wasserfuhren dartun [2]).

Beweis dafür mag sein, dass bereits 1008 ein Prozess entstanden sein soll zwischen Bellwald und Fürgangen um ein Wasserleitenrecht [3]).

1. Das Deischbachwasser hat eine reiche Geschichte, die wir hier anführen, um zu zeigen, was es bedeutete, und wie man an seinen Rechten hing und zu ihnen schaute.

---

[1]) Vgl. Biermann, La vallée de Conches en Valais p. 100. Marginal: „Irrigation!" — [2]) Vgl. Rauchenstein l. c.; Theo Schnyder l. c.; Pfarrer Seiler l. c. — [3]) „Anno 1008 hat bellwaldt mit fürgangen ein rechtshandell wegen der Wasserfurg oder Wasserbach. Vor dem Graff zuo Glurigen." So zu lesen in der Ernerchronik von Moritz Michel. Es handelt sich also nicht um eine Urkunde aus dem 11. Jh., sondern um eine spätere chronistische Bemerkung. Ganz unglaubwürdig ist die Angabe nicht, weil Moritz Michel sich im allgemeinen als ziemlich zuverlässig erweist und jedenfalls auf Quellen (Urteilsprotokolle) hindeutet, die heute fehlen.

a) Erstmals wird die Existenz gezeigt bei einem Span zwischen Lax und Martisberg[1]). Die beiden Gemeinden hatten allerlei freundnachbarliche Zwiste, was aus Übergriffen, möglicherweise aus Groll wegen Verteilungen des früher offenbar in weitem gemeinsamen Gebietes herkommen mag.

1364 gab es zwischen den Martisbergern und Leuten von Lax einen Prozess[2]).

1367 findet eine Auseinandersetzung ihr Ende in einem Vergleiche zwischen Martisberg und Lax[3]).

Doch kam es immer wieder zu Streitigkeiten, die aber aussergerichtlich erledigt wurden[4]).

1554 entstand eine Zwistigkeit wegen eines Brunnens[5]).

1587 scheinen die Martisberger als die höher gelegenen wieder der Versuchung erlegen zu sein, Wasser, auf das sie kein Recht besassen, sich angeeignet zu haben[6]). In der Folge wurde dann die bedeutende und heute noch geltende Glotzschrift aufgesetzt[7]). Über die Wasserherkunft und -fassung und über Anlage des Martisbergersees orientiert eine Schrift aus dem Jahre 1594[8]).

Die Wichtigkeit des Wassers für die Tränke meldet der Akt vom 30. Juni 1768[9]).

Einen Prozess setzte es 1818 ab, von dem die Klageschrift und das Urteil noch erhalten sind[10]).

In neuester Zeit wurden von Martisberg noch Abänderungsanstrengungen gemacht; sie führten aber zu keinem andern Ergebnis, als was in der Glotzschrift festgelegt ist.

b) Wohl die wenigsten, die nach der Erstellung der jetzigen F. O. B. über die Zementrohrleitung des Biwassers in den Deischbach gehen, wissen mehr, wie diese Rohrleitung entstand. Ein Abkommen zwischen der damaligen Unternehmung und der Gemeinde Lax gibt jener das Recht, Wasser zu entnehmen, wofür sie die Rohrleitung erstellt, während Lax sommerzeits das Wasser zum Bewässern und im Winter zum Tränken vorbehält[11]).

---

[1]) Ebenfalls in der Ernerchronik von Moritz Michel. — [2]) Vgl. G. A. Lax E 2; Urkunde Nr 1. — [3]) Vgl. G. A. Lax E 3; Urkunde Nr. 2. — [4]) Aus Berichten. — [5]) Vgl. G. A. Lax E 10; Urkunde Nr. 4. — [6]) Vgl. G. A. Lax E 12; Urkunde Nr. 5. — [7]) Vgl. G. A. Lax E 13; Urkunde Nr. 6. — [8]) Vgl. G. A. Lax; Urkunde Nr. 7. — [9]) Vgl. G. A. Lax E 17; Urkunde 8. — [10]) Vgl. G. A. Lax E 19; Urkunde Nr. 9. — [11]) Vgl. G. A. Lax vom 1. März 1912.

c) Zu Gunsten von Betten wurde am 1. April 1921 eine Erklärung vom Staatsrate ausgestellt, weil die Alptiere kaum mehr zu tränken gewesen wären [1]).

d) Heute ist man etwas friedlicher eingestellt; doch ist noch nicht alle Spannung beseitigt und dann und wann taucht die alte Geschichte wieder auf.

e) Der Glotz [2]) wurde seinerzeit ausgerissen. Man fand ihn vor einiger Zeit in einem Barmen (= Futterkrippe).

2. Die Leuwena hat ebenfalls ihre Geschichte. Aus der ersten Urkunde, in welcher wir ihren Namen finden, ersehen wir auch ihre Bedeutung als Brauchwasser für das Dorf Lax [3]).

1546 wurde das Lauiwasser zum Teil durch eine Wasserversorgung abgelöst, über die wir den Kauf- und Erstellungsakt besitzen [4]).

Die Wasserversorgung mag Anlass zu einem Streit im Orte selbst gewesen sein, denn 1584 wurde eine Schlichtungsurkunde verfasst [5]).

Ein Bericht von 1707 zeigt, dass der Lauibach schon früher, wie gelegentlich auch jetzt noch, seine Tücken hatte [6]).

Eine Gewährschaftsführung aus dem Jahre 1810 bereinigt das Register der Benutzungsrechte der Brunnen [7]).

Noch im Jahre 1877 wurde vom Gemeinderat von Lax ein Beschluss gefasst, der auf die verschiedene Verwertbarkeit der Leuwena hinweist [8]). Geschriebene oder sonst verkündete Regelungen gab es noch manche.

3. Das Weisswasser, die Wissa. a) Über den Bau dieser Wasserleite berichtet eine Überlieferung in Lax: in Ernen sei eine Gräfin Arna gewesen, die in Lax das Recht auf den Kornzehnten hatte. Wie nun die Leute von Lax eine Wasserleitung erstellen wollten, schickten sie eine Delegation zur Gräfin, um ihre Zustimmung zu erbitten. Die Gräfin war offenbar über den Plan nicht sehr erbaut, da die

---

[1]) Vgl. G. A. Lax vom 1. April 1921; Urkunde Nr. 10. — [2]) Glotz: ein Rahmen aus Holz oder Eisen, durch den ein bestimmtes Quantum Wasser fliesst: Massrahmen für die Wassermenge. — [3]) Vgl. G. A. Lax E 2 und 2 b 15. Febr. 1436; Urkunde Nr. 11. — [4]) Vgl. G. A. Lax E 9; Urkunde Nr. 12. — [5]) Vgl. G. A. Lax E 5 26. April 1584; Urkunde Nr. 13. — [6]) Vgl. G. A. Lax E 14; Urkunde Nr. 14. — [7]) Vgl. G. A. Lax 18. August 1810; Urkunden Nr. 15 und 16. Ad 7 und vorangehende: Die Urkunden wurden von Hochw. Prälaten Msgre. Dr. h. c. D. Imesch abgeschrieben und übersetzt für die Gemeinde Lax. — [8]) Vgl. G. A. Lax 17. Juli 1877; Urkunde Nr. 17. Lax besitzt eine vollständig moderne Wasserversorgung.

Vermehrung der Bewässerungsgelegenheit es mit sich bringen musste, dass das Acker- in Wiesland umgewandelt wurde, wodurch ihr Zehnten sich verringerte. Sie sandte daher den Laxern eine Bochta (Beucheimer) ohne Boden, als wollte sie sagen, die Wasserleitung könne nicht erstellt werden; man sei dazu nicht berechtigt oder nicht fähig.

Die Laxer arbeiteten trotzdem 7 Jahre an der Wissa, und als nun das Wasser in die Güter von Lax floss, sandten sie der Gräfin eine Kornwanne ohne Boden, womit sie andeuten wollten, die Edle verliere nun ihren Zehnten. Man sei so weit gegangen, dass man auf sonst durch Wasserleiten nicht erreichbare Hügel, wie z. B. auf die Biela, über Kennel Wasser geführt habe, um weniger Korn abgeben zu müssen.

Wir stünden hier also vor der Umstellung vom Ackerbau zur Viehzucht. Tatsächlich muss der Ackerbau früher viel intensiver betrieben worden sein, wie Stadelruinen in heute nicht mehr bewirtschafteten Teilen, oder Tennen in Gegenden, die heute fast nur Wiesland aufweisen, annehmen lassen.

b) Erwähnt wird die Wisswasserleite erstmals in einem Akte von 1336[1]).

Angeführt ist die Wissa auch in einer Gewährschaftsführung von 1580, dazu kommt ihr Name in Kauf- und Tauschurkunden in Fiesch und Fieschertal häufig vor als eine Grenze für Wiesen, Äcker und Weiden, als Laggeri, laggeren u. a. m.[2]).

c) Diese lange Wasserleitung verursachte fast jährlich einigen Schaden, sei es, dass sich Löcher in der Leitung ausfrassen, sei es, dass durch zu grosse Überfüllung des Bettes das Bort brach usw. Jedenfalls ersehen wir aus einem Übereinkommen von 1716, dass es schon früher nicht anders war[3]).

Im Jahre 1834 wurde über die Schadenvergütung eine regelrechte Vereinbarung getroffen[4]).

d) Die Weisswasserleitengeteilschaft scheint zu gewissen Zeiten über ein ordentliches Kapital verfügt zu haben, da in ihren Büchern sich schon im 18. Jahrhundert eine Reihe von Schuldnern finden. Es ist möglich, dass es sich bei ihnen

---

[1]) Vgl. folgenden Text. Urkunde im Privatbesitz von Johann Berchtold in Fiesch; Urkunde Nr. 18. — [2]) Vgl. G. A. Lax E 4 9. März 1580; Urkunde Nr. 19. — [3]) Vgl. G. A. Lax E 15; Urkunde Nr. 20. — [4]) Vgl. G. A. Lax 30. Januar 1834; Urkunde Nr. 21.

um solche handelt, die Wasserstunden gekauft hatten und den Betrag schuldig blieben.

e) Eine Notiz aus dem Jahre 1796 zeigt, dass die Entlöhnungen nicht immer in Geld erfolgten; wird dort doch gesagt, dass Korn und Geld im Rest geblieben[1]).

f) Im Verzeichnis der Geteilen finden sich Namen, die längst ausgestorbenen Familien angehörten. Auch Eigentümer, die in Brig und weiter weg wohnten, sind als Geteilen aufgeführt, wahrscheinlich, weil sie irgendwoher Güter in Lax geerbt, oder solche mit der Frau erwibet (in Bauernzünften „vxorare!") hatten. Natürlich konnten sie auch Güter und das dazu gehörige Wasser kaufen. Damals war nämlich das Wasser offenbar noch nicht ganz verkauft; denn wir finden noch Bemerkungen über Stundenkauf[2]).

g) In den letzten Jahren ist die Wisswasserleite im modernen Sinne verbessert worden, wodurch infolge Anpassung an die Subventionsvorschriften manches eine Änderung erfahren hat.

4. Die Martisbergerwissa sei in den geschichtlichen Überblick einbezogen, weil von ihr noch der Auskaufsakt erhalten ist[3]).

---

[1]) Vgl. D. Imesch, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters p. 119; allgemein p. 117 ff. — [2]) Vgl. Weissenbuch. 1900 (die Stunde zu Fr. 50.—). Das Weissenbuch gibt uns auch Aufschluss über die Wasserverhältnisse, Verteilung der Stunden auf beide Bäche und auf die Güter. 1921: 1. Teil 226 Stunden; 2. Teil (gegen Deisch) 223 Stunden, Total Wisswasser 449 Stunden. Die Verteilung z. B. in Deisch gibt ein Bild der Rechte, in einem kleinen Teil auch der Parzellierung, wenn man annimmt, dass genügend Wasser ausgekauft sei. Albrecht B. 8 Stunden, Ambord V. 5, Guntern V. 5, Ambord J. M. 10, Albrecht J. 5, Ambord J. M. 4, Franzen J. 3, total 40 Stunden. In der Binna z. B. ergibt sich folgendes: (änneri Binna): Schmid J. 21,40, Bittel Th. 2, Bielander J. 3,30, Albrecht A. 3,30. Im Deischbach: Albrecht A. 6,30, Imhof L. 5,20, Guntern B. 1, Bielander J. 6 u. s. f. Früher wurde nach Vierzeiten gerechnet zu 6 Stunden und Bruchteilen, jetzt ist alles auf Minuten ausgerechnet. Nach einer Verordnung von 1863 sind die Vögte bevollmächtigt, im Frühjahr die Wasserleite zu machen, sobald sie es selbst für notwendig erachten. Die Wasserleiten-Hut wird laut dem Wasser belastet werden; der Anfang wird gemacht auf jeden Viertel einen Tag. (Verordnung von 1863). 1936 geht das Inventar der Wissa an die Gemeinde Lax über, gemäss Protokoll. 1863 hatte die Wissa folgendes Inventar: „2 Reisteisen, 2 Eisenschlegel, 1 Zuschlaghammer, 5 Eisenwecke, 2 Spitzhammer, 3 Sprengrohre, 1 Mauerhammer, 1 Seil, 1 Nadel, 1 Keittel, 1 Wischer." — [3]) Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais, Bd. V, p. 10 Nr. 1984, lat.

Darnach kommen am 1. September 1351 unter der Kirche des hl. Johannes Baptista in Fiesch (Viesch, Vies) Vertreter von Fieschertal mit solchen der ganzen Gemeinde Martisberg zusammen, und die Geteilen von Hirmsedel im Fieschertal geben den Martisbergern das ewige Recht, durch diese Alpen eine Wasserleite zu führen mit der Befugnis, alle zum Wasserführen notwendigen Wege und Gänge zu begehen und Steine usw., was zum Unterhalt notwendig ist, zu gebrauchen.

5. Die andern Wasserleitungen, die noch Gebiet von Lax erreichen, gehören fremden Territorien an und kommen nur auf Lagschergschnitt in ihren Auslauf, „per accidens".

## III. Schaden.

1. Durch Verstopfung der Leitungen, durch Risse, die das Wasser ableiten, durch Steine, Erdrutsche und allerlei Unreinlichkeiten, auch durch Löcher, verursacht durch Maulwürfe, kann die Wasserfuhre derart beschädigt oder der Wasserlauf behindert sein, dass das Wasser ausdringt und Schaden anrichtet.

a) Berüchtigt und gefürchtet waren die Schäden bei der Laggerwissa. Sie drang entweder irgendwo durch, oder wurde zu stark angeschlagen, d. h. mit zu viel Wasser geführt, sodass das Bort ausgedrängt ward. Es wurden dann vorerst Rufenen ausgewaschen, die sich in die parallel darunter dahinfliessende Fiescherwissa ergossen.

Da die Fiescherwissa drei Bäche führt, und diese durch Verschüttung von der Lagscherwissa gestaut wurden, gab es einen grossen Wasserausbruch, der nicht selten ganze Äcker und Wiesenstücke mitriss.

b) Bei der Leuwena ist es weniger der Bach selbst, der erteubet (= taub, zornig, wild wird), sondern der Alte Bach, der bei Regenwetter manchmal ungeheure Massen Geschiebe vom Gorpi herunter bringt und als Wieggisch (Überlaufschutt) die Wiesen bedeckt.

c) Die Ritte- und Biwasser sind eher zahme Gewässer. In ihrer Gegend ist es der Sandgraben, der manchmal gefährlich wird.

d) Die Martisbergerwissa bleibt ebenfalls nicht immer still in ihrem Bette, sondern bricht dann und wann aus, so dass in Fiesch der Ausspruch getan wurde, man brauche sich

nicht um Alprechte zu disputieren, da die Alpe doch mit der Zeit von der Bärgerwissa heruntergespült werde.

2. Z'Rufene (Dingwort dazu: die Rufena = Erdschlipf = Erdrutsch), verursacht beim Wässern, kommt auch in den Wiesen bei der eigentlichen Bewässerungsarbeit manchmal vor, besonders, wenn das Wasser zulange auf den gleichen Streifen Wiesland, das im Stutz liegt oder doch etwas haldig ist, fliesst und so das Land aufweicht und zum Rutschen bringt. Ursache davon kann auch sein, dass übermässig gewässert wird, mit zu starkem Wasserbach. Auch beim Üsreise kann es Rufenen geben, wenn man nicht nachschauen geht und der Erdboden dann zu locker wird und ins Wandern kommt. Nebenbei sei noch bemerkt, dass Rufena spassweise für Geburt gebraucht wird, weshalb man bei einer Geburt sagt: „Bi dem hets grufenet." Umgekehrt gestatteten sich Witzmacher im Falle einer wirklichen Rufena einen Getti (Paten) mit Taufaufzug an die Ausbruchstelle zu schicken, um die „Geburt" zu feiern und den Betroffenen harmlos zu necken.

3. Die Schadenstiftungen verteuern das Wässerwasser sehr, kann es doch vorkommen, dass sie das Doppelte der sonstigen Unterhaltskosten ausmachen, welche Auslagen für Ausbesserung und Betrieb auch schon keine Bagatelle darstellen[1]).

## IV. Die Verwaltung und Pflege der Wasserfuhren.

Eine ordentliche Benutzung der Wasserleiten setzt eine geordnete Verwaltung voraus.

1. Das Ritte- und das Biwasser und die Leuwena stehen unter der Aufsicht der Gemeindearbeitsvorsteher, wie auch die Kosten der Ausbesserungen und des Unterhaltes für diese Wasserleiten von der Munizipalität, d. h. von der allgemeinen Gemeinderechnung getragen werden[2]).

Die Ausbesserung der drei Bächefuhren erfolgt im Frühjahr auf Beschluss der Gemeindevorsteher und wird im

[1]) Vgl. Trusera, Wasserleitung von Ernen Art. 3, 5, 6, 7. Die Kosten verteilten sich in der Wissa für die Jahre 1885 auf 71 Rp. pro Wässerstunde, die jedem zusteht; 1892 auf Fr. 1. 57, 1896 64 Rp. Für 1899 wurden Fr. 2. — Taglohn dem Hirten festgesetzt. Während 1905—1908 die Kosten auf die Stunde berechnet um 50—55 Rp. ausmachten, stiegen sie 1923 auf Fr. 2. 50, 1933 gar auf Fr. 4. 81, sinken nun 1938 auf Fr. 1. 18. — [2]) Vgl. Gesetz vom 29. November 1886 über die Gemeindesteuern.

Gmeiwärch besorgt. Für das Gemeindewerk besteht grundsätzlich das Recht, wie anderseits die Pflicht eines jeden Bewohners, daran teilzunehmen, sei es Mann oder Frau, jung oder alt — immerhin mit gewissen Grenzen nach oben oder unten (Arbeitsfähigkeit). Voraussetzung ist ein Mindestmass von Brauchbarkeit.

Es trifft sich meistens, dass aus jeder Familie ein Angehöriger beim Gemeindewerk arbeitet, wozu nicht nur die Interessenwahrung für die Gemeinde, sondern der eigene Vorteil mahnen: der Ausfall an Arbeiten, die einer persönlich hätte leisten sollen, muss bei der Gemeinderechnung in klingender Münze ausgeglichen werden. Deshalb meldet sich in gewöhnlichen Zeiten zum Gmeiwärch, wer nur kann.

a) Die Wasserleiten werden meistens am gleichen Tage[1]) oder in der gleichen Arbeitswoche in Stand gestellt wie die Wege, Strassen, Plätze und andern Gemeindesachen, die im Gemeindewerk wieder gebrauchsfähig gemacht werden.

b) Gegen 8 Uhr morgens wurde früher tschängget d. h. die kleinste Kirchenglocke abgerissen geläutet, womit die Arbeiter zusammen gerufen wurden[2]).

---

[1]) Art. 5. Bauernzunft Niederernen v. 11. I. 1475: Item ordinauerunt quod quum prima die, qua ipsi villani volunt mundare aqueductum qui vadit per dictam villam inferioris aragni, omnes debent et tenentur, juuare et mundare sub pena |||| ambros. et casuque ipse die totaliter mundare non possent, eo casu residuum facere tenentur quilibet juxta ratam suorum bonorum; et quum incipiunt facere aqueductum, debent incipere volgr. an der Schepfi. — [2]) Die Glocken von Lax haben folgende Aufgaben: die Grosse läutet an Sonn- und Feiertagen die Messe ein; an Feiertagen läutet sie auch zusammen (d. h. 2. Mal läuten) und ruft zur Vesper. Mit ihr wird an Feiertagen der Vorabend (Feierabend) angesagt und am Tage selbst die Mette geläutet. Das bedeutet fürs Wässern, dass mit dem Feierabendläuten vor St. Anna und Maria Himmelfahrt das Wasser in der Fassung abzuleiten ist. Heusler 113 (Landrat 1542) Festtagsheiligung: das Wässern im Kehr ist gestattet. Vgl. dazu die Bauernzünfte von Gampel, Jeitzinen, Ausserbinn (Art. 4: seine Herd hat jeder am nächsten Werktag); Grächen 1553 und 1585 (Art. 1 von Sonnenuntergang am Samstagabend bis Sonnenuntergang Sonntagabend) etc. Die grosse Glocke läutet zu Empfängen (Bischof), zu Feiern (1. August) und zum End, (Totenglocke bei Erwachsenen). Die mittlere Glocke wird geläutet: am Werktag zum Messeinläuten; beim Angelus werden die 3 „Streiche“ damit gegeben. An Sonntagen gewöhnlicher Garnitur läutet sie zusammen (in Lax: dz zweit mau litte), bei der Messe und dann zur Vesper. Bei Feuer und Wassergrössen und Wieggisch (Geröll-Rutschlawinen) und in allen Unglücksfällen allgemeiner Natur dient sie als Sturmglocke, wird dann nur abgerissen geläutet (tschängge). Bei Feuer hat sie im Bewässerungssystem die Bedeutung, dass alle Bäche ins Dorf geleitet werden müssen, um Wasser für die Löscharbeiten zu liefern. Die kleinste Glocke wird am Morgen, Mittag und Abend zum Angelus geläutet. Sie ruft zur Schule, zum Rosenkranzgebet, zu Versehgängen und läutet bei der Werktagsmesse zusammen. Ihr Tschänggen ruft die Gemeinde zusammen. Heute ist es etwas anders. Das Gmeiwärch wird vom Weibel nach der Messe wie früher, aber auf eine bestimmte Zeit, ausgerufen.

Die Gmeiwärcher, Männer und Frauen, übernehmen gruppenweise eine Arbeit; einige die Wege, andere die Plätze, wieder andere die Wasserleiten u.s.f. Bei den Wasserleitungen übernehmen wieder Gruppen gewisse Teilstücke.

c) Die Wasserfuhren müssen von allen Steinen, dem Schutt, dem Holz (Stämme, Äste, Grär = Reisig), Chriss (Baumnadeln) und sonstigen Verunreinigungen ausgeputzt werden. Das gilt auch für die Entfernung des Sandes und speziell für die Sandstubjini (Kläranlage), die in gewissen Abständen in die Wasserleite eingebaut werden, bevor das Wasser die Privatgüter erreicht, den vom Wasser mitgeführten Sand fassen und von Zeit zu Zeit geleert werden müssen[1]). Geleert und ausgebessert muss auch die Sanderna werden, eine Ausbauchung und Ausbuchtung der Wasserrinne, in welcher grossen Vertiefung ebenfalls der Sand zurückbleibt.

Wo Schleife (= Holzbeförderungsschlüchte) oder Rutschgebiete sind, befindet sich manchmal in den Bachbetten Geschiebe. Es kommt auch vor, dass sich Steine hineingebohrt haben, die nur durch Sprengen entfernt werden können.

(Im Mühlbachgraben hat die Wissa ein ziemliches Gefäll. Der Graben war berüchtigt, weil die Rutsche darin alljährlich grosse Erd- und sogar Sprengarbeiten verursachten.

Auch Steinigen und andere Orte brachten manche schwere Arbeit. Heute sind sie gedeckt.)

d) Wo die Wasserleiten durch Wies- oder Kulturland führen, muss das Bett, das durch Zuwasmen (Bildung von vergrasten Flächen) verengt wurde, in der Tiefe ausgeschorrt und zu beiden Seiten ausgeschrotet werden.

e) Teilorts führen die Wasserleitungen über Chänja (Chännu = Kennel, Einbaum- oder Bretterkennel), welche gegebenenfalls auch repariert oder durch neue ersetzt werden müssen, weshalb man es gerne sieht, wenn die Handwerker auch mittun, obwohl für eigentliche Facharbeit spezielle Aufträge erteilt werden und jeder Bauer ein kleiner Handwerker ist.

f) Da und dort sind ausgedrückte oder schwache Börter neu zu erstellen; meistens sind es Tretschbörter (= Flecht-

[1]) Vgl. Bild Nr. 1. Das Wasser bringt Geschiebe mit, das von Zeit zu Zeit ausgeleert werden muss, indem der Schieber an der Tiefenseite hochgezogen wird, so dass der Sand abfliessen kann. Ist das Sandstübchen leer, wird der Schieber wieder geschlossen, bis es wieder voll ist. Zweck des Sandstübchens ist also nicht etwa Gewinnung von Bausand, sondern Reinigung des Wässerwassers vor seinem Einfluss in die Wiesen. Vgl. auch Haseli: Walliser Jb. 1937, 60 ff.

werk): in schiefer Lage wird auf einen Stein ein Wase (= Rasenziegel) gelegt, auf diesen wieder ein Stein u. s. f.[1])

g) Beim Gmeiwärch müssen diejenigen, welche wegen zu grosser Entfernung nicht zum Mittagsmahl heimkehren können, ihre Verpflegung mitnehmen, meistens Trockenfleisch, Speck, Käse, Hamma (Schinken) mit Roggenbrot. Es wird hier sein wie in Binn, wo man sagte: „Wir essen manchmal auch Weissbrot, aber im Wald ist es ‚z'lugs' = zu weich" (Lauber). Mancher bringt auch sein Schöpplein Schnaps mit. Beim Gmeiwärch wird zwischen den Mahlzeiten auch Spīss gegessen. Spīss bedeutet: Brot und Käse. Daher isst man in Lax Spīss und Fleisch oder anderes.

Der Mittagskaffee wird gemeinsam gekocht, entweder in einem grossen Kessel, oder in einer Reihe von alten Militärkochgeschirren, Gamellen.

Wer ganz nahe am Dorfe oder in diesem selbst gmeiwärchet, geht über Mittag heim; wer zu weit entfernt ist, um sein Haus aufzusuchen, aber noch nicht so fern, dass seine Hausgenossen ihn nicht erreichen könnten, dem geht man das Mittagessen tragen, das dann in der gewöhnlichen Alltagskost besteht und nicht immer bestens anlangt, wenn Kinder damit geschickt werden.

h) Wie alle Grabarbeiten müssen auch die an den Wasserleiten bei aufgehendem Monde besorgt werden. Wird dieser Erkenntnis nicht nachgelebt, so hat man den ganzen Sommer über mit defekten Wasserfuhren zu tun, weil das Wasser dann gräbt. Man wollte in neuerer Zeit dies als Altvätergeschwätz abtun; und so wurde eines Jahres die Regel ausser acht gelassen. Die Folge war, dass man die Wasserleite liegen lassen musste bis zum aufgehenden Monde, weil sie derart durchlöchert war, dass eine Leitung des Wassers nicht möglich schien[2]).

i) Der Lohn wird mit 40—60 Rp. in der Stunde berechnet, variiert in den Zeiten je nach dem Geldwert und der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte.

Von jeher war es Brauch und Sitte, dass die Arbeiten der Wissa des Morgens mit einem Gebet eingeleitet wurden. Auf das Zeichen des Weissenvogtes erhoben sich alle Gmeiwärcher und beteten miteinander die Fünfwunden mit dem Schlussgebet: „Gäb insch Gott en glicklicha Tag, si är ze Läbe oder Stärbe."

[1]) Auch Rasenmauern genannt. Vgl. Th. Schnyder l. c. Banckette (Rauchenstein). Studer: Walliser Jb. 1934. — [2]) Vgl. Gezeiten, Ebbe und Flut.

2. Gilt das eben Ausgeführte allgemein für alle Wasserleiten, soweit die Arbeiten als solche in Frage stehen, so ist die Verwaltung doch nicht überall gleich.

a) Privatwasserleiten haben eigene Verwaltung: der Eigentümer kommt für alles selbst auf.

b) Bei Korporationen stehen an der Spitze die Vögte (Deischerwasser, Lagger- und Bärgerwissa, Äumiwasser).

Die Wasserleitenvögte werden in gewissen Orten gewählt, ohne Rücksicht auf die Stundenzahl, die einem an Wasserrechten zusteht, an andern Orten geht es im Turnus um, unter Berücksichtigung der Wasserstunden.

3. Bei der Laggerwissa wurden die Vögte früher nach freiem Ermessen gewählt, etwa von der Generalversammlung; heute geht es mehr oder minder um nach den Wasserrechten, immerhin ohne starre Ordnung, da auch andere Wahlen möglich sind und vorkommen.

Die Pflichtauffassung schien bei diesem Amte nicht immer dieselbe zu sein. Einmal wurde mehr die darin liegende Ehre betont, ein anderes Mal eher die Pflichtseite.

a) Die zwei Wasserleitenvögte bestimmen nach frei gewalteter Meinungsäusserung durch die Geteilen den Tag, an welchem die Wissa zu machen sei. Es kann dies schon im Frühjahr sein, wenn die andern Wasserleiten zu wenig Schmelz- oder Brunnenwasser führen, manchmal erst im Hochsommer, ja sogar erst im Herbst, um Tränkewasser für das Vieh zu haben. Dies kommt aber äusserst selten vor.

Die Vögte haben alles vorzukehren, damit der Wasserlauf normal bleibe, und besitzen gewisse richterliche Befugnisse, indem Streitigkeiten wegen des Wässerns, namentlich wegen des Hinderns, vor sie gebracht werden oder gebracht werden können, allerdings unbeschadet der Rechte der Gerichte.

b) Für die Sicherheit aller Tage hat die Wissa einen Hirten, von dem früher verlangt wurde, dass er volljährig sei, das Wasserleitenausbessern verstehe und auch die Wissa kenne. Der Hirt muss täglich zweimal die Wisswasserleitung abschreiten und nachschauen, ob alles richtig ist, Unreinlichkeiten den Lauf behindern, Schärmäuse Löcher graben, ob Risse entstehen, zu viel Wasser geführt wird, irgendwelche Behinderungen eintreten, wie er auch zu achten hat, dass nicht Wasser gestohlen wird. Schaden hat er sofort anzuzeigen;

wenn er ihn nicht selbst beheben kann, muss er Hilfe holen. Jedenfalls hat er das Wasser sogleich in der Schepfi im Fieschertal abzuschlagen oder in einen Rottenschlag zu leiten.

Früher heisst es einmal im Wissebüech (1899), es dürfen hüten solche, die ein ganzes Virzit haben, später wird befohlen (1902), dass alle diejenigen, welche mehr als die Hälfte vom Virzit haben, für ein ganzes hüten müssen! (Ausdruck Virzit vgl. unten p. 97).

Der Weissenhirt bekommt pro Tag einen Fünfliber angerechnet.

c) Die Wissa wird am Kirchenfest (St. Anna, 26. Juli) und Mitte August (Maria Himmelfahrt) abgeschlagen, d. h. an diesen Tagen wird nicht gewässert und das Wasser daher am Vorabend vom Hirten im Fieschertal bei der Fassung abgeleitet.

d) Für die Nacht müssen die Deischergeteilen zu jenen Zeiten oberhalb Lax Wache halten, in welchen die Wissa nach Deisch geleitet wird.

An diesen bestimmten Tagen musste früher jemand von Deisch nach Lax kommen und in der Treichi über den normalen Lauf des Wassers wachen.

Wasserhämmer, die anzeigen, ob das Wasser regelmässig fliesst oder seinen normalen Stand hält, sind für Lax nicht bekannt. (Studer: Wallis. Jb. 1934).

4. Die andern Wasserleiten haben eine eigene Verwaltung, meistens Vögte und Versammlung der Geteilen.

a) Bei der Deischerwasserleite wurden anlässlich der Abrechnung am St. Stephanstag (26. Dez.) auf Deisch zwei Wasserleitenvögte bestimmt und alles durchberaten, was nutzbringend und schadenabwendend vorgekehrt werden könnte.

Seitdem eine moderne Rohrleitung besteht, gibt es kaum mehr etwas zu verwalten, so dass die Vögte praktisch in Wegfall gekommen sind und, wenn überhaupt gewählt, wohl eher ein Honoratiorendasein fristen.

b) Die Bärgerwissa oder, wie man sie auch nennt, das innere Wasser, ist gleich verwaltet, wie die von Lax.

c) Das Glotzwasser oder das äussere Wasser wird durch die Gemeinde Martisberg verwaltet, weshalb es keine Vögte und Geteilenversammlungen gibt.

d) Das Äumiwasser ist einer Geteilschaft, die auch Vögte kennt, zugehörig. Die Generalversammlungen werden entweder normal in Fiesch abgehalten oder finden anlässlich

der Ausbesserungsarbeiten statt, was auch für die andern Wasserleiten vielfach zutrifft.

5. Von da weg, wo die Wasserleiten von den Hauptbetten ins Privateigentum übergehen, müssen die Herstellungsarbeiten jährlich von den Privaten selbst besorgt werden.

a) Die Arbeiten bestehen im Ausschorren des Bodens, im Wegschroten des Rasens an den Seitenwänden.

Die Wasma (Wase, Mehrzahl: Wasma = Rasenziegel), oder was an Erde mit dem Heuwji herausgekratzt wird, kommen an die Börter als Auffüllung, an das obere Bort oder auf das untere, je nach Bedarf. Dort werden sie eingeknetet und verwasmen rasch. Ist bei den Börtern ein solcher Belag nicht notwendig, so legt man Rasenziegel und Humus auf den Düngerhaufen des nächsten Stalles zur Verbesserung des Mistes oder spart sie auf, um sie zum Einmisten zu verwenden u. a. m., während Steine und sonst Unbrauchbares auf eine Art Kehrichthaufen wandern.

b) Als Instrumente werden verwendet: Das Schorrheuwji, das Wasserbieuw und die Stossbärra. (Vgl. Eichenberger und Studer a. a. O.)

c) Mit dem Wasserleiten (das Wasserleiten = Herstellen der Leitungen) verbindet man auch das Rüme (= Erlesen der Wiesen nach Steinen, Holz und allem, was den Sensen und dem Vieh gefährlich werden könnte und überhaupt als Verunzierung des Bodens angesehen wird).

Die Privatwasserleitungen werden manchmal auch im Herbst geöffnet und bereitgestellt, doch ist dies eher eine Ausnahme.

## V. Die Kehrordnung.

1. Nachdem die Wasserleitungen in Stand gestellt sind, kann das Bewässern beginnen. Es hängt der Beginn ab von der Notwendigkeit, von der herrschenden Trockenheit und Gelegenheit. Immerhin soll nicht zu früh gewässert werden, da zu kaltes Wasser dem Boden schadet, was auch fürs zu lange hinaus betriebene Wässern im Herbst gilt. Dagegen verträgt der Boden von Lax das Wasser im Hochsommer gut, heisst es ja für die Emdernte, das Emd müsse den Kopf in der Sonne und die Füsse im Wasser haben, d. h. es sollte möglichst immer schönes Wetter herrschen, sodass man immer wässern muss. Das Emd will erwässert sein.

In Lax fängt man mit dem Wässern frühestens im April, meistens im Mai an.

2. Die Bewässerung erfolgt nach einem bestimmten System, nach einer festgelegten Kehrordnung. Jede Matte hat ihren Turre (Mehrzahl Turre und Turna von turnus), welchen Ausdruck man schon 1338 in Sitten findet, wo statuiert ist: Art. 18, Qualiter dnus non debet capere aquam nisi in turno suo, excepto pro prato fori.

„Item quod dnus episcopus non debeat seu ei non liceat adcipere aquam ad(ir)rigandum terram suam nisi quando sibi veniet li tors, excepto prato foro", und im Weissenbuch findet man 1757 in einem Akte, nach welchem ein Josef Mangold ein Pfand „super almeniam emptam a communitate Laxae auf Teisch" gibt: „Sciendum quod medietas empti turni aquae pertineat ad meam uxorem" [1]).

In Lax werden zwei Systeme angewendet: das fortlaufende Wässern oder dann mit Wasser, das geherdet ist (Herden = in eine bestimmte Zeit-Kehrordnung bringen).

a) Beim Wässern in der fortlaufenden Weise wird an einem Orte angefangen, und die Bewässerung geht nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge vorwärts, es sei denn, irgend ein Umstand lasse den Wasserlauf unterbleiben, in welchem Falle vom Anfang des festgestellten Abnehmens des Wassers bis zum völligen Wiedereintreffen gehindret wird. (Hindre heisst, dass die Zeit vom Ausfall bis zum Eintreffen nicht zählt.)

Jeder weiss, wo und wieviel Stunden oder Teile davon er zu wässern hat, weshalb er sich nur erkundigt, wann seine Vorgänger mit dem Wässern angefangen, um dann zu seiner Zeit schina turre anzfah.

Dieses System des fortlaufenden Wässerns gilt für die Lagger- und Bärgerwissa [2]). (1921 wird die Kehrordnung für die Wissa so festgelegt: „Es ist zu bemerken, dass auf Deisch immer der Anfang des 1. Teiles ist, und der 2. Teil ein Jahr in der Triesten und das andere Jahr in der Ledi beginnt. Der 1. Teil beginnt nach Deisch ein Jahr in der Ledi, und ein Jahr im Deischbach". Im gleichen Protokoll wird die Wacht der Deischer niedergeschrieben: „Ferner soll, solange das Wasser auf Deisch geht, alle Nächte eine Wacht in der Triesta

---

[1]) Vgl. Gremaud l. c. Bd. IV. p. 163 Nr. 1720, Art. 18; Wissebuech. — [2]) Vgl. Heusler und verschiedene Bauernzünfte z. B. Ausserbinn.

sein, und zwar von den Wassergeteilen auf Deisch.“ [In der Abrechnung von 1863 kommen noch „mersiger Pfund“ vor!])

Die Stunden werden in eigenen Wasserbüchlein festgehalten. Tesseln konnten in Lax nicht ausfindig gemacht werden. (Vgl. Studer: Walliser Jb. 1934.)

b) Bei den andern Bächen ist das Wasser für bestimmte Tage und Zeiten auf ein bestimmtes Grundstück festgelegt, und mehr als bei der Wissa spielt hier das Virzit eine Rolle, obwohl im Weissenbuch auch von Vierzeiten die Rede ist.

*a*) Die Wässertage sind in 4 Vierzeiten eingeteilt, jedes grundsätzlich zu 6 Stunden. Jedes Gut hat nun in seinem Turre soviel Vierzeiten oder Teile, als es braucht oder ausgekauft hat.

Es kann sich um ganze Tage handeln, etwa um 26 Stunden Wässern hintereinander, aber auch nur um Teile eines Vierzeit, etwa 1—2 Stunden, oder gar nur Minuten[1]).

*β*) Die Virziti sind festgelegt. Sie beginnen z'Tag, also bei Tagesanbruch, ca. um 3 Uhr (jetzt 4 Uhr); das erste Virzit geht bis Eschbschine d. h. bis zu jenem Zeitpunkte, da die Sonne auf der Seite von Ernen eine bestimmte Stelle, an der ein Eschbaum steht, bescheint. Dieses Virzit wird unterteilt durch das Wischi, das dann eintritt, wenn die Sonne auf die Wissa kommt, im Sommer etwa um 5 Uhr, während Eschbschine ca. um 8 Uhr (jetzt auf 9 Uhr festgesetzt) zutrifft. Von Eschbschine bis ca. um 2 Uhr nachmittags läuft ein weiteres Virzit, halbiert oder geteilt durch das Mittag-Angelusläuten, das in Lax immer um 11½ Uhr ertönt, eigens um eine Konstante im Virzit zu haben[2]).

Früher läutete es in Lax auch um 12 Uhr. Als dann aber die Uhren 1894 vorgerückt wurden, blieb man in Lax bei der alten Zeit, wenigstens für das Mittagläuten, um nicht die Wasserordnung umstürzen zu müssen, da eine Neueinteilung notwendig geworden wäre[3]).

---

[1]) Vgl. Weissenbuch, Stundenaufteilung (vide Anmerkung 2, S. 89). — [2]) «Aussi bien l'hiver que l'été, les anciens divisaient la journée en douce parties, qui se trouvaient plus ou moins longues suivant la saison...» «La sixième heure seule est invariable, tombant à midi. La troisième se rapprochait plus ou moins de 9 heures du matin, et la neuvième, de 3 heures du soir.» F. D. Joret, Notre vie dominicaine. — [3]) So die Erklärung in Lax. Vgl. dazu die Ersetzung der „Bernerzeit“ 1894 durch die mitteleuropäische.

Gegen 14 Uhr beginnt das grosse Virzit, weshalb man es das Virzit schlechthin nennt. Man sah es als gekommen, wenn die Sonne in Niederernen die Vorderfassade der St. Antoniuskapelle beschien. Ein Unterbruch wird im Vesperläuten in Ernen gesehen, ca. um 16 Uhr. Die Mitte war 17 Uhr, erkennbar daran, wenn die Sonne bei Niederernen den Balestäg trifft.

Das letzte Virzit geht von Bättelitte (Angelus nach dem Rosenkranzgebet) bis Mitternacht, und dann nach dieser Zäsur bis z'Tag. Jetzt wird nur mehr nach der Uhr gerechnet.

Die Nachtvirzit sind meistens etwas länger als die Tagvirzit.

Überdies war das Nachtwasser früher nicht alles geherdet, wie es heute im Wallis noch oft zu finden ist, wie auch das Sonntagswasser an manchen Orten noch angesteigert wird[1]). Inwieweit dies früher für Lax zutraf und wann alles Wasser ausgekauft war, ist nicht zu ergründen.

γ) Für das Rittewasser, die Leuwena und das Biwasser sind die Turre auf bestimmte Wochentage angesetzt, sodass bei wenigen Ausnahmen jedes Gut immer zu allen 14 Tagen am gleichen Wochentage seine Wasserstunden hat.

Offenbar waren anfänglich die Stunden nach Bedarf ausgestellt und gekauft worden und zwar vom Einlauf der Wasserleitung weg in die Güter nach einem bestimmten Plan gegen das Dorf zu.

Nun sind durch Verteilungen, Verkäufe und Ablösungen u. a. m. die früheren straffen Einordnungen etwas gefallen, sodass es schon einer guten Erfahrung und Kenntnis bedarf, um sich zurecht zu finden.

δ) Im Virzit selbst geht die Aufteilung der 6 Stunden nicht immer gleichartig vor sich und auch nicht automatisch, wie etwa beim Wisswasser; sondern es muss die Reihenfolge erst bestimmt werden, was meistens durch Losziehung erfolgt.

A, B und C haben zusammen in einem Teile des Laxergeschnitts Wiesen zu bewässern, und es steht ihnen dafür ein Virzit zu. Dieses ist fest, wenigstens in diesem Falle. Auszulosen ist daher nur, wer anfängt und wie die Reihenfolge sich stellt.

Bei Beginn der Wässerperiode losen sie darüber, wer anfängt, wer in die Mitte kommt und wer das Virzit beschliesst.

[1]) So zeigte es sich bei einem Zeugenverhör der „Bitscheri"; s. Stebler, Die Vispertaler Sonnenberge.

Trifft es den A zuerst, so wässert er seine Stunden, dann folgt vielleicht der B und zuletzt der C, der nach 14 Tagen, also beim nächsten Kehr zuerst kommt, während ihm dann der A und zuletzt der B folgt. Nach weitern 14 Tagen oder 4 Wochen nach Beginn macht B den Anfang, C kommt in die Mitte und A beendet das Virzit.

Dabei spielt es keine Rolle, wieviel Wasserstunden jeder hat. Macht etwa das Recht des A in den ca. 6 Stunden eines Virzit 2 Stunden aus, so wässert er seine 2 Stunden zu Beginn, in der Mitte und im Ausgang des Virzit, wie es ihn trifft, ihm folgt der B mit vielleicht 3 Stunden, die wieder im Turnus gewässert werden, wie die eine Stunde des C, der diese wie die andern nach der Losziehung einmal zu Beginn, dann in der Mitte und am Ende des Virzit gebraucht.

Fängt nach obigem Beispiel der A mit 2 Stunden an, so folgt der B mit seinen 3 und der C mit 1 Stunde. Nach 14 Tagen hat C mit 1 Stunde den ersten Kehr, A mit den 2 Stunden den 2. und B mit 3 Stunden den 3. usw. Die Sache ist tatsächlich nicht einfach.

ε) Schwieriger wird es, wenn auch die Virzit nicht stabil sind, sondern ihre Reihefolge bestimmt werden muss und darin dann, wie vorstehend, die Reihenfolge im Virzit.

A, B und C sind 1936 im 1. Virzit, also von z'Tag bis Eschbschine. Sie losen unter sich die Reihenfolge aus in den 6 Stunden, wie vorerwähnt. (In den hier angeführten Beispielen ist das Virzit fest in 6 Stunden.)

1937 losen sie mit D, E und F und G, H und I neu aus, stossen z. B. auf das dritte Virzit, also vom Virzit (14 Uhr) bis Bätteliitte; im Virzit drin losen sie wieder jeweils ihre Reihenfolge aus, nach obigem Beispiel.

Nach 14 Tagen nehmen D, E, F das Virzit der A, B, C, nach weitern 14 Tagen G, H, I und so den ganzen Sommer hindurch in stetem Wechsel.

Andere Wasserleiten haben eine etwas abweichende Ordnung, und selbst bei der gleichen ist es nicht überall einhellig.

Anfang der Kehrordnung bildet der Bacheggesamstag. Es ist dies der erste Samstag, nachdem die Rittewasserleite wieder hergestellt ist. Die Kehrordnung fürs ganze Geschnitt dieser Wasserleitung richtet sich nach diesem Samstag, auf den der Schene Biele-Sonntag folgt.

Bei der Leuwena ist der erste Sonntag nach ihrer Erstellung massgebend, und es wird ausgelost, ob der obere oder untere Holzsonntag anfängt.

ζ) Mancherorts ist auch in Lax die Stundenfolge immer gleich, festgelegt auf den bestimmten Tag und die bestimmte Stunde.

Dies trifft auch zu für die Äumiwasserleite. Die Ey-Eigentümer haben dort alle 8 Tage ihr Wässerwasser an einem bestimmten Tag, z. B. Montag, Donnerstag und Freitag, an den festgesetzten Stunden.

Das Glotzwasser geht in 14 Tagen zu 6½ Stunden um. Beginn der Kehrordnung ist die Mittagsstunde (12 Uhr) des 9. April und zwar mit Anfang in der Weide des Schmid Peter in den Maisässen von Martisberg.

Das Deischer- oder Tutterwasser ist geherdet und der Kehr geht alle 9 Tage um. Die Stunden sind festgelegt und werden nicht ausgelost. Es herrscht das Bestreben, die festgelegten Stunden aufzuheben und das Wasser umgehen zu lassen, wie bei der Wissa, sodass nicht immer dieselben Tag- und die andern Nachtwasser haben. Da es sich beim Wasser offenbar um ausgekaufte Rechte handelt, bei denen wahrscheinlich im Preise schon der Tatsache Rechnung getragen war, ob es Nacht- oder Tagwasser ist, bestehen Differenzen in der rechtlichen Auslegung und deren Anwendung[1]).

Die Wasser- und Zeitbezeichnungen finden wir schon in früheren Jahrhunderten. In einer Sammlung von Kaufurkunden von Lax aus alter Zeit, im Besitz der Familie Jost in Brig, sind die Ausdrücke: Wisswasser, Lauwina, Ritte- und Biwasser, sowie Eschbschine, Wischi etc. immer zu finden. In diesen Urkunden werden die Wasserrechte immer sehr genau präzisiert. Für den Kehr, der früher wahrscheinlich etwas anders ging beim einen oder andern Wasser, lautet die Ordnung: de dena in denam.

## VI. Das Wässern.

1. Es wird Tag und Nacht gewässert, und wer sich die Mühe nicht nimmt, wird bald den Schaden feststellen, sei

---

[1]) Stebler, Die Vispertaler Sonnenberge, wo sowohl die Sonnen- als auch die (in Lax nicht vorkommenden) Schattenzeichen erwähnt sind, wie auch die Kehrordnungen. (Heusler Nr. 343. Verbot des Verkaufs von Wasserleitungen ohne das Grundstück.)

es, dass seine Wiesen überhaupt nicht gedeihen, oder sich da und dort ein Fux (= eine rotgebrannte Stelle) in der Matte zeigt.

a) Der Bauer, der wässern geht, nimmt die Wässerblatta (Eisenblechschild, Rauchenstein l. c.) oder mehrere Platten, dazu das Wässerbieuw und wessen er sonst bedarf, z. B. ein Brett, um das Wasser von der Blatta richtiger im Ausfluss in die Wiese lenken zu können. Dieses Brett ist vielfach bereits für das betreffende Gut in einem in der Nähe gelegenen Stall oder Stadel aufbewahrt, um nicht immer mitgeschleppt werden zu müssen[1]).

Man nimmt etwa auch Lumpen (Hudla oder Schträtscha) mit, mit welchem Hudu oder Schträtsch man etwaige Löcher oder Öffnungen unter der Platte zustopft oder Gerinsel um die Platte bscheibt (= vermacht, abdichtet). Auch diese Lumpen aus alten Hosen, Sacktuch oder Decken werden meistens im betreffenden Grundstück auf Lager gehalten.

b) Während man früher an Schuhwerk vielfach Holzbodini oder Chnospe (Holzschuhe) trug, zog man in neuerer Zeit eher wasserdichte Lederschuhe an, sofern man nicht lieber barfuss Wasser tritt; neuestens finden auch Gummistiefel Verwendung.

c) Der Wässermann — oder zutreffendenfalls die Wässerfrau — wartet die Zeit ab, bis der Kehr beginnt. Ist sein Turre angebrochen, so teilt er es seinem Vorgänger mit, falls er die gleiche Wasserleitung in ihrer Fortsetzung und in der Nähe benutzt. Sonst schlägt er einfach seine Platte ein und nimmt das Wasser; der andere kontrolliert nur, ob die Zeit stimme und geht dann weg; manchmal plaudert man noch miteinander.

d) Wird das Wasser von einer Wasserleitung in eine andere umgeleitet, so muss die Abschlaga oder Abschalte[2]) gemacht werden. Es sind dies Schleusen, die aus einem Holzblock bestehen, dessen Enden beidseitig ins Erdreich eingelassen sind, während in der Mitte ein Holzstück ausgesägt wird; durch die so geschaffene Lücke fliesst das Wasser in der gewollten Richtung weiter und wird, wenn man das Holzstück einsetzt und eine andere Abschlage öffnet, in eine andere Richtung geleitet.

---

[1]) Vgl. Bild 2. — [2]) „Abschalte“ bei uns nicht gebräuchlicher Ausdruck.

Es gibt verschiedene Arten von Abschlagen; die neueren sind manchmal aus Eisen; manchmal sind die Umfassungen aus Beton und die Verschliessstücke aus Holz, aus einem Holzbrett. Da und dort fehlt eine richtige Abschlage. Dann wird die Umleitung des Wassers durch Rasenziegel und Steinschichten geregelt. Es wird geachtet, dass, wenn möglich, kein Trani (= Tropfen) Wasser verloren geht.

Abschlagen finden sich nicht nur dort, wo mehrere Wasserleitungen auseinandergehen und die Schleusen daher zur Umleitung notwendig sind, sondern auch in den Wasserleiten, die direkt dem Wässern dienen, hauptsächlich vor den Schräpfa. (Vgl. unten u. Bild 3 u. 7.)

e) Die Abschlagen sind meistens in der Nähe der Güter und gelten für diese.

Damit nicht zuviel Zeit verloren geht und das Wasser nicht zu weit her geholt werden muss, soll ein Bach nicht ab dem Grundstück für ein anderes verwendet werden, jedenfalls nicht in einem, das weiter zurück liegt, da das Herführen grossen Verlust für den Nachfolgenden bedeutet oder bedeuten kann. In einigen Fällen würde dadurch das Wässern überhaupt verunmöglicht, da die Zeit um wäre, bevor das Wasser ankommen könnte.

f) Die Reihenfolge ist durchwegs so geordnet: Es war früher und vor allem anfänglich überhaupt so, dass ein Gut nach dem andern im gleichen Geschnitt in absteigender Folge gegen das Dorf daran kam, so dass z. B. zuerst Schnitten (= Parzellen) der Treichi, dann etwa der Triesta, des Tscheuenerb u. s. f. ihr Wasser hatten.

g) Führt der Bauer das Wasser von weiter her, so achtet er besonders darauf, dass alles Überborden vermieden wird, einmal, weil er nicht will, dass andern Rufenen entstehen, dann auch, um nicht Wasser zu verlieren. Deshalb geht man auch immer mit dem Wasser und bscheibt alles ab, was dem Wasser zum Wegfliessen dienen könnte: Seitenwasserleiten, Schräpfe, Risse und was das Ausrinnen überhaupt ermöglicht. Das Abdichten erfolgt je nach der Notwendigkeit oder den vorhandenen Mitteln mit Steinplatten, Rasenstücken oder Humus, Sand und Steinchen. Um das Wasser herführen zu können und um ihm nachzugehen, besteht das Wegrecht für jeden, der mit dem Wasser kommt oder seinetwegen fremdes Eigentum der Wasserleitung entlang beschreitet.

h) Die Wasserleiten ziehen sich immer oberhalb der Wiesen hin in dem Sinne, dass sie dort angelegt sind, wo ein mehr oder minder grosses Gefälle sich vorfindet. „Obschi wässere“ ginge wohl kaum! Sie bilden vielfach die Grenzen einer Parzelle.

Die Wässerplatte wird am Einfluss des Wassers zur Wiese in die Rinne eingeschlagen, folgend zum besseren Abdichten noch eine Platte und manchmal noch eine weitere. Sie sind schräg in Neigung zur Richtung des Wasserflusses in Abständen von 3—5 m quer eingesetzt. Sobald ein Streifen Wiese bewässert ist, wird die erste Platte nach der letzten gesetzt und so fort, bis die ganze Wiese durchgewässert ist.

i) Das Wasser schlägt an den Schild, wird so in schräger Richtung auf das Feld getrieben, breitet sich über einen bestimmten Strich aus und durchtränkt diesen.

Wer wässert, muss zusehen, dass sich das Wasser richtig verteilt und keine Spanne Boden im Abschnitt trocken lässt. Sonst wird sich später ein Fux (Fuchs = rotgebranntes Wiesenstück und Mehrzahl Figsch und Figscha) zeigen: ein schlechter Ausweis für den Wässerer. Am unenüs cho (unten heraus kommen) ersieht man, ob das Wasser richtig geflossen ist.

Zieht der Wässermann vor, zur Vermeidung von Schaden nicht durch die Wiese zu gehen und so Gras zu zerstampfen, so wird er eine zweite Person mitnehmen, meistens ein Kind, das unenüs lotzt (nachsieht).

Falls es nicht eingeschlafen ist und das Tröpfeln und Rinnen hört und sieht, ruft das Kind: „Aes chunt“, wobei angegeben werden muss, wo, in welchem Abschnitt, damit der obere weiss, ob das Wasser richtig geleitet ist und überall hinkommt.

Trifft dies zu, so schlaht 'r vire (versetzt die Platte weiter).

k) Sollte das Gelände ohne Hilfsmittel nicht vom Wasser erreicht werden, so wird Abhilfe geschaffen durch das Wasserlädi (Wasserbrett) oder durch einen Schräpf.

Das Wasserbrett wird vorne an die Platte angedrückt, geht mit seinen beiden Enden über die Platte hinaus und weist so dem Wasser auf die zu bewässernde Matte hin eine Richtung, die die Platte allein nicht hätte geben können. (Vgl. Bild Nr. 4.)

Der Schräpf ist eine kleine Querleitung auf die Matte hinaus. Er wird hauptsächlich dort angelegt, wo die Unebenheit des Bodens es verunmöglicht, von der Hauptwasserleite aus den ganzen Abschnitt zu bewässern[1]). (Vgl. Bild Nr. 3.)

l) Die unten abfliessenden Wasser, die Zetteten, werden entweder in ein nahe gelegenes Stück Wiese, Acker oder Garten geleitet vermittelst Zettsteinen, welche die Wässerplatten hier ersetzen. Die Zetteten (Abrinnwasser) werden gern ausgenutzt, da sie als gutes Wasser gelten, weil sie Büw (Mist) und andere Fettstoffe mitführen.

Die Zettsteine sind dem Bett angepasste Schiefer- oder Steinplatten und bleiben in nicht gemeinsamen Wasserleitungen immer darin eingesetzt, auch in den Schräpfen, in welchen (Schräpfen) dadurch das Eindringen des Wassers und dessen Abfliessen verhindert wird. Zettsteine werden in den Reststrecken einer Wasserleitung immer verwendet, um das nicht abgedichtete Wasser (Zettwasser) hinter den Wässerplatten aufzufangen und der Wiese noch nutzbar zu machen. Sie werden ab und zu weiterversetzt. (Vgl. Bilder Nr. 5 u. 6.)

Die Zettsteine müssen in den Hauptwasserleitungen entfernt, wie auch die Abschlagen geöffnet werden, damit das Wasser ungehindert weiterfliessen und, falls niemand es benutzen will, in den Rottenschlag gelangen kann und keinen Schaden anrichte. (Vgl. Bild Nr. 7.)

2. Das Wässern ist eine Arbeit, die bei unverständigem Zuschauen als leicht gelten mag. Es ist aber sehr anstrengend, vor allem, wenn es mehrere Stunden dauert.

a) Die körperlichen Anstrengungen mögen ja nur darin bestehen, dass beim Weiterschlagen (Weiterversetzen der Platten) die nicht leichte Platte ausgerissen und wieder eingeschlagen werden muss. Das ständige Warten von einem Ausschlag zum andern aber (Ausschlag = das jeweilige Ausleiten des Wassers ab der Platte, bis ein Abschnitt der Wiese bewässert ist), das Herumstehen und -gehen, das Vernetze (Nasswerden) — und nicht zuletzt die Eintönigkeit — stellen keine geringen Anforderungen an die betreffende Person. Dazu plagt sehr oft der Durst den Wässerer, so seltsam es bei einem, der am Bache steht, klingen mag. Wässerwasser wird selten oder nie

[1]) Vgl. Bild 3. Die Schräpfa gehen manchmal über kleine Hügel, verursachen auch solche. Diese werden von Zeit zu Zeit entfernt, was „Hubla abschlisse“ heisst.

getrunken, da es unsauber ist und zudem nur immer weitern Durst erzeugt.

Hatte man früher sein Kübelchen Käsemilch bei sich, so liebt man es heute, so man es hat, ab und zu die beim Wässern auffallend durstige Kehle mit einem Schluck Wein zu befeuchten. Manchmal genügt auch Kaffee oder Eierwasser.

Es muss geachtet werden, dass der Ausschlag richtig gemacht wird, damit alles berieselt werde, was nicht immer leicht ist und eine gute Erfahrung in der Arbeit als solcher, dann auch über den Wasserlauf und eingehende Geländekenntnis voraussetzt. „Der Sämann muss eine sichere Hand, der Wässermann ein scharfes Auge haben.“ (Pfarrer Lauber.)

c) Dazu kommt die Tatsache, dass besonders dann, wenn in der Nacht gewässert werden muss, die Schlafzeit dahin geht oder wenigstens unterbrochen und auch beträchtlich abgekürzt werden kann. Es nützt wenig, sich auf einen Schemel (Bild Nr. 8) zu setzen oder in einer Scheune etwas abzuliegen: Ruhe ist das kaum. Hat der Wässermann die ganze Nacht auf der Wiese zugebracht, vielleicht den ganzen Vormittag dazu, dann zwingt die Berufspflicht in der Erntezeit, vom Ausruhen abzusehen und nach Beendigung der Wässerarbeit sogleich an die Heu-, Korn- oder Emdernte zu gehen, oder was es sonst an dringlichen Arbeiten geben mag, sodass mancher gut 24 Stunden ohne Schlaf bei teilweise schwerer Arbeit zubringen muss. Wahrlich wenig poetisch!

Trifft es gar zu, dass der Bach, speziell das Weisswasser, abgeht, dann muss der Bauer, sobald er das Schwinden des Wassers feststellt (dz Wasser schwīnt), der Ursache nachgehen, was unter Umständen kilometerweite Gänge bedeuten kann, eventuell zur Nachtzeit, an manchmal nicht ungefährlichen Stellen vorbei.

Ist das Wässern eine Kunst, die verstanden sein will und grosse Geduld und Hingabe erfordert, so ist die Belohnung das erntereiche Feld, das duftende Heu, welches Futter für die Tiere und dadurch Lebensmöglichkeit für den Bauern verspricht, falls nicht das mit grosser Mühe in trockenen Zeiten erwässerte Gras bei der Ernte verregnet wird!

Es gibt Leute, die eine richtige Wassermanie oder -wut haben und nie genug wässern können. — Andere ziehen es vor, die Gesundheit zu pflegen und im Bett zu bleiben.

3. Bewässert werden vor allem die Wiesen; wenn die Leuwena und das Rittewasser nicht mehr fliessen, gibt es Teile im Geschnitt von Lax, die unter der Trockenheit leiden, weil sie oberhalb der Wissa liegen und daher gar nicht oder nur spärlich bewässert werden können.

Es werden auch die Bergweiden bewässert, immerhin meistens nur die, welche im Laxergebiet sind und davon gewisse Teile in einem etwas summarischen Verfahren.

Man wässert auch die Äcker, aber nur ganz ausnahmsweise in äusserst trockenen Jahren. Dazu ist eine vorsichtige Bewässerung am Platze, soll nicht der Acker weggeschwemmt werden. Wenn Äcker berieselt werden, so nur Kartoffeläcker.

Die Gärten werden kaum je bewässert. Dagegen bschittet man sie (beschütten = man schöpft Wasser aus der nächsten Wasserleitung und lēscht [schüttet] es über den Garten), vor allem dann, wenn in der Nähe gewässert wird. Wo die Lutzegrüöba (Jauchegrube) an der Wasserfuhre liegt oder wo Wasser in die Güllengrube fliesst, wird diese verdünnte Lutza (Jauche) über die Pflanzen ausgegossen.

Reben gibt es in Lax nicht, weshalb auf das Bewässern der Rebberge nicht einzugehen ist.

## VII. Brauchtum und Zwischenfälle.

Ein eigentliches Brauchtum um das Wässern gibt es nicht; soweit solches zu finden ist, wurde es im Zusammenhang mit dem Wässern, das selbst Brauchtum des Wallis sein dürfte, erwähnt. Für die Deischerwasserleite sei festgehalten, dass die Jahresabrechnung früher immer am St. Stephanstag in Deisch abgehalten wurde, was dann direkt oder indirekt zu einem kleinen Fest führen mochte.

Rechtliche Fragen gibt es bei der Bewässerung viele; sie sind aber vielfach Kontroversgegenstand (vgl. Metry, Das Bewässerungsrecht im Wallis. Diss. Mskr.)

Da das Wasser, gemeint ist der kleinste Tropfen Wasser, im Bewässerungssystem eine Rolle spielt, und eine äusserst kostbare Sache darstellt, welcher Eigentumswert zukommt, hat sich auch der Vergeltungsgedanke, der im Wallis für das jetzige und einstige Leben überall sich abzeichnet, hier vielfach geäussert. Muss schon derjenige, der einen Stein in eine fremde Wiese wirft und dadurch dem Vieh oder der Sense des Mähders Gefahr schafft, diesen Stein nach dem Tode mit

glühenden Zähnen herausholen (nach anderer Version muss der glühende Stein mit den Zähnen geholt werden), so ist es verständlich, dass der Wasserdieb — als solcher gilt jeder Übervorteiler wie der wirkliche Wasserstehler — nach dem Tode seine Ruhe nicht findet und Genugtuung, wenn nicht vollständige Restitution, gewähren muss. Meistens tritt dieser Gedanke auf, wenn erzählt wird, die belastete Seele wandere unruhig herum, sei da und dort zu sehen, manchmal in Verbindung mit dem Versuch dieses Abgestorbenen, wenigstens Verzeihung vonseiten des lebenden Geschädigten zu erhalten.

Manche erfahren viel mehr als andere, weshalb man dann und wann hören konnte, dass einem oder dem andern beim Wässern etwas „gappetiert ischt", d. h. dass er etwas bemerkte, das mit Geistern zu tun hat: seltsame Gestalten in menschlicher und tierischer Form, Geräusche etc.

In der Treichi soll man zu gewissen Zeiten das Einschlagen von Wässerplatten gehört und das Aufleuchten einer Stallaterne gesehen haben. Offenbar eine büssende Seele, die beim Erdenleben zu gierig nach Wasser war.

Wenn man zur Nachtzeit Lichter auf den Wiesen herumirren sieht, so sind das allerdings nicht arme Seelen, die in der andern Welt keine Ruhe finden, sondern Lebende, die wässern und mit der „Sturmlaterne" — falls nicht der Mond das Beleuchten überflüssig macht — herumzünden.

Es treten aber nicht nur nachts solche Unruhige auf, sondern auch der Tag gibt ihnen Gelegenheit, sich zu zeigen.

Da begegnete einem, der den Alpweg herabstieg, auf dem Niedere Gärggi ein Mann mit dem Wässerbeil auf der Achsel. Der Mann, der von der Alpe kam, fragte den mit dem Wässerbeil, wohin er gehe. Dieser antwortete: „Dem Wasser nach". Als nun der Alpmann in die Schöne Biela kam, hörte er in Lax zum End (die Totenglocke) läuten. Wie staunte er, als man ihm im Dorfe Lax sagte, das Geläute gelte dem, den er eben im Niederen Gärtchen angetroffen. Man nahm an, der Mann habe zur Busse für sein zu grosses Interesse am Wässerwasser diesen Gang nach dem Tode machen müssen.

Das Wasserstehlen ist nicht eine häufige Erscheinung, da manches, was gegenseitig als solche Unehrlichkeit ausgelegt wird, einfach auf Missverständnissen beruht.

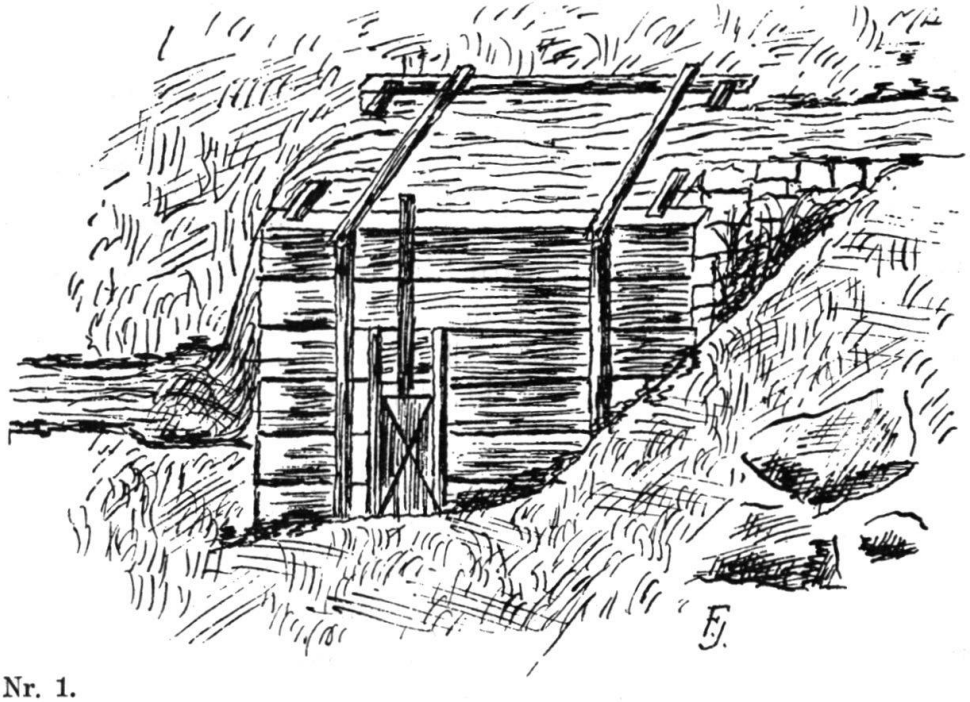


Nr. 1.

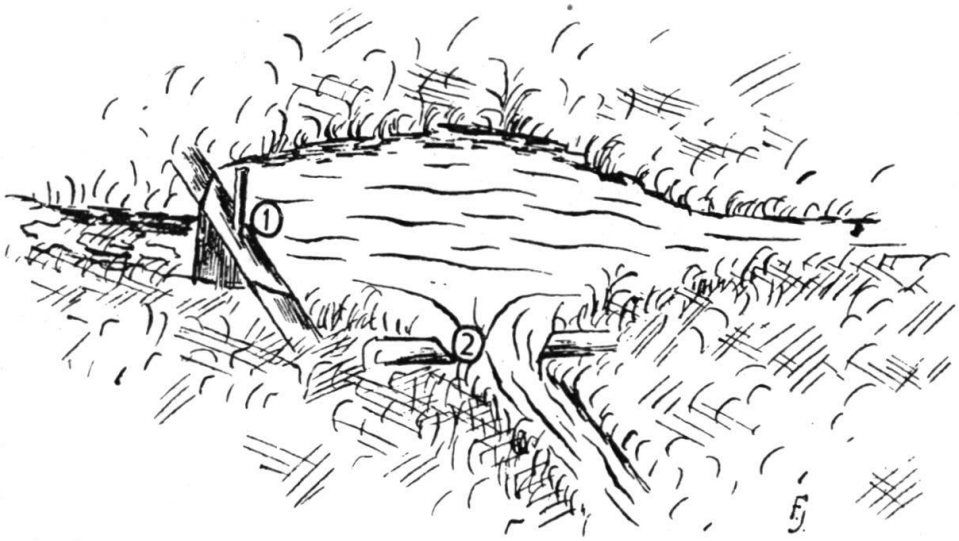


Nr. 2.

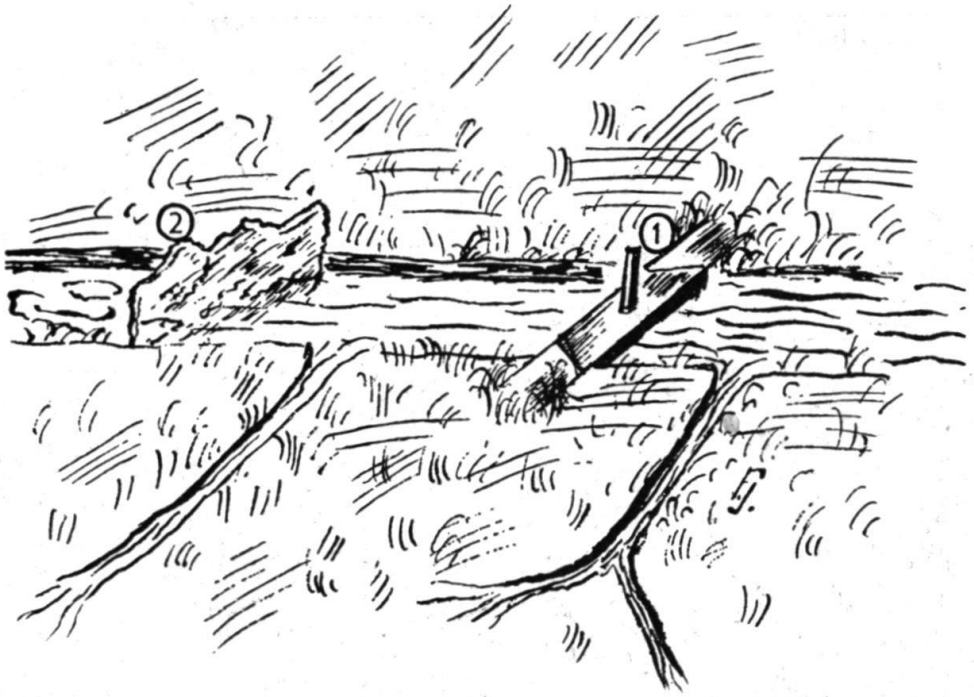


Nr. 3.

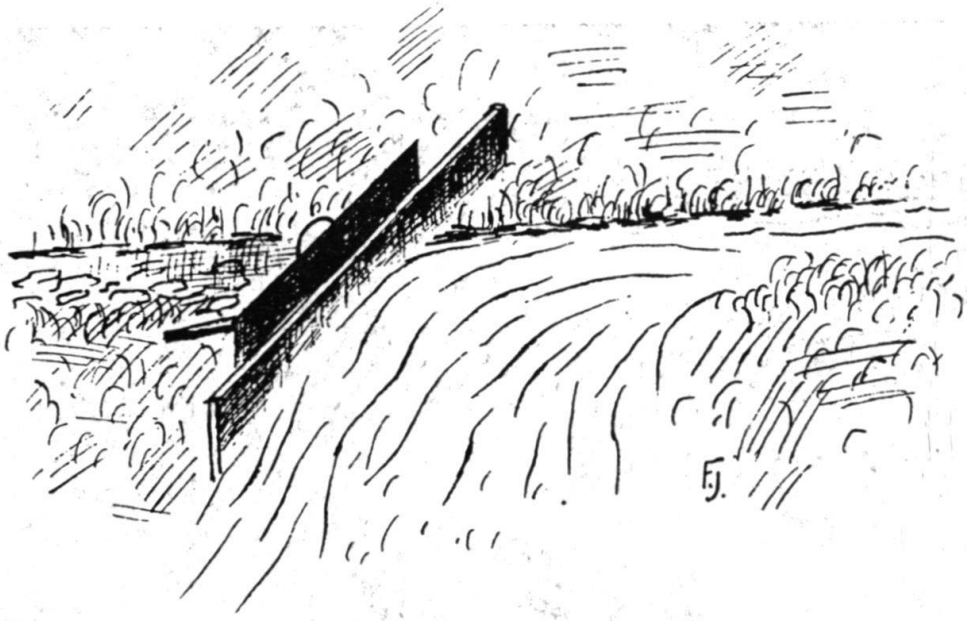


Nr. 4.

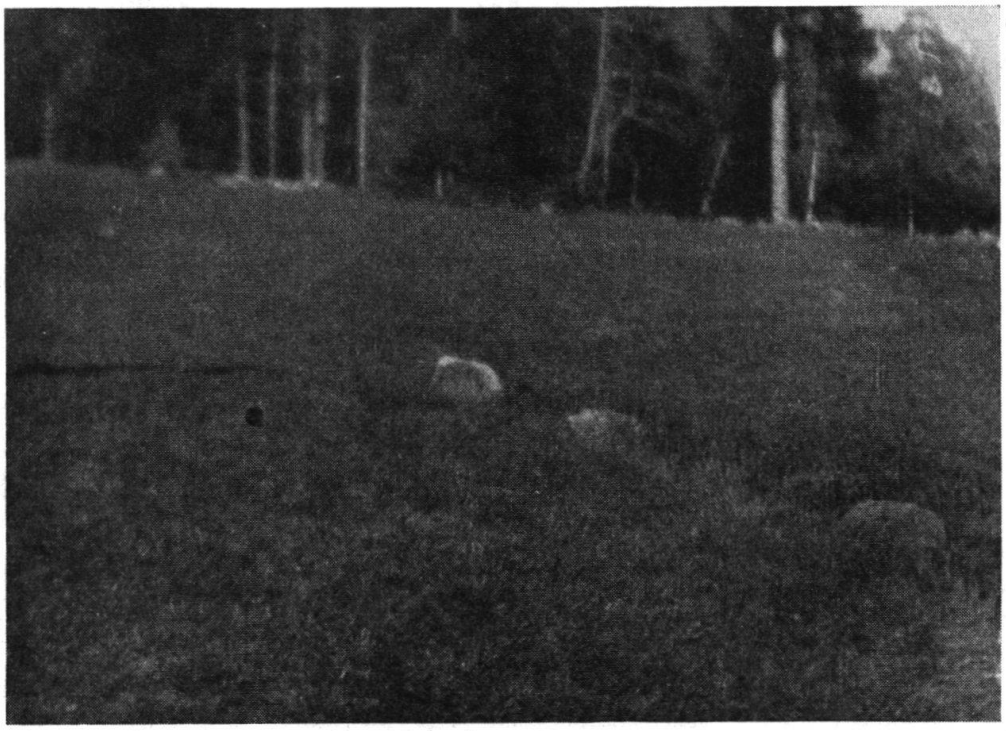

Nr. 5.

Nr. 6.

Nr. 7.

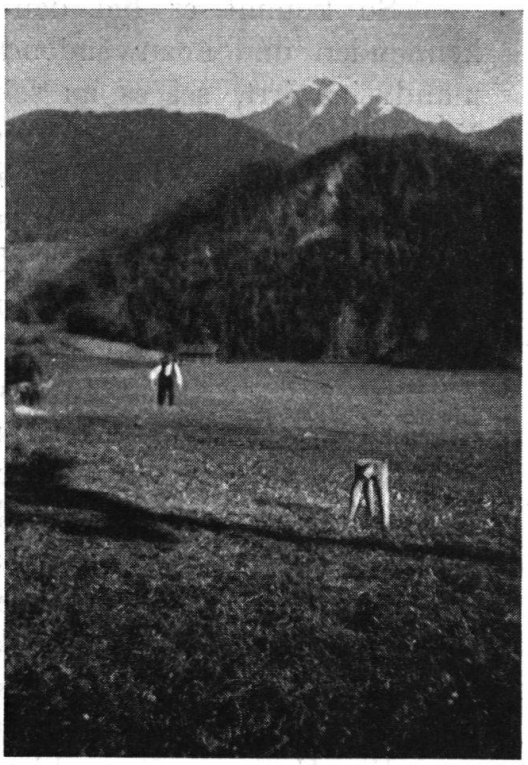

Nr. 8. Nr. 5796 BRB 3. 10. 1939.

Nr. 9.

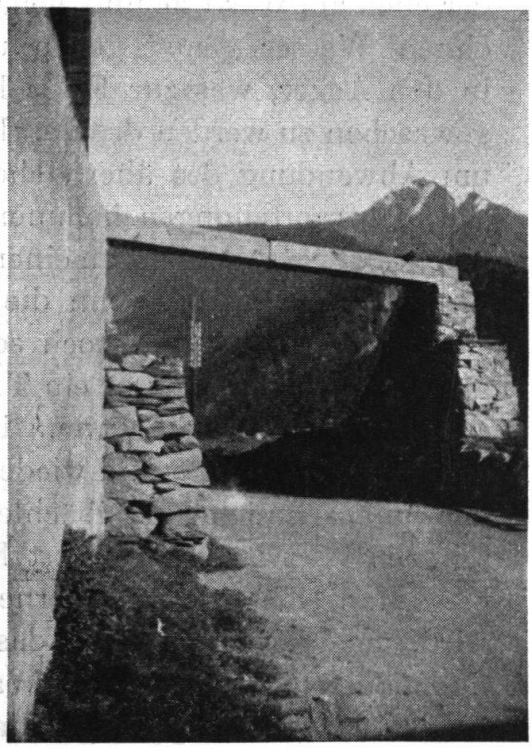

Nr. 5796 BRB 3. 10. 1939.

Nr. 10. Wasserleitung über eine Strasse.

So kommt es bei den oben angeführten schwer zu kennenden und anzuwendenden Losziehungen vor, dass jemand sich irrt, sei es zu seinem Vorteil, sei es auch zum Nachteil, indem er seine Stunden nicht einhält und dann das Wasserrecht für diesen Turre verliert.

Wer mutiger ist, wird sein „Recht“ in diesem Falle einem andern, der weniger Herz besitzt, gegenüber geltend machen, was dann unter Umständen eine Ungerechtigkeit darstellen kann.

Es wird aber richtig Wasser gestohlen. So, indem Eigentümer höher gelegener Wiesen einfach das Wasser auf ihre Schnitte leiten, trotzdem sie nicht an der Reihe sind, werde nun der ganze Bach ausgeschlagen oder nur ein Teil davon.

Die Versuchung, Wasser auszuschlagen, ist ja sehr gross, wenn einer sieht, dass sein Eigentum allmählich von der Sonne rotgebrannt wird und das Wasser in der Nähe vorbeirinnt.

Zwischen Martisberg und Lax, und Lax und Fieschertal gab es darum manchen Chritz (Span).

Der Humor vermag hier gute Abhilfe zu leisten.

Eine Frau konnte sich nicht enthalten, Wasser aus der Wissa zu stehlen, um ihren Acker zu bewässern. Der Bauer, der eben am Wässern und benachteiligt war, wollte ihr doch einmal Wasser genug geben und schlug den ganzen Bach in den Acker, was zur Folge hatte, dass das Äckerlein weggewaschen zu werden drohte. Die Frau war zufrieden genug, um Abwendung des überreichen Segens zu bitten.

Übervorteilungen kommen auch vor, wo zwei Bäche in einem Bett geführt und an einem Ort getrennt werden. Hapert es schon manchmal, wenn die beiden Teilbäche gleich gross sein sollen, so wird es noch schlimmer, wenn der eine Bach gross und der andere nur ein Tropfji darstellt; so wenn etwa zur Sommerszeit die Leuwena in die Wissa geleitet, mit dieser eine Strecke geführt und wieder daraus geteilt wird. Da kann das unansehnliche Lauibächlein sehr vom reichlicher versehenen Wisswasser profitiert haben und angewachsen sein!

Man sieht es nicht gerne, wenn Wasser ausgeschlagen wird, um Vieh zu tränken, das etwa in einer Weide sich befindet, die nicht direkt mit Wasser durchflossen ist. Immerhin wird meistens gestattet, dass morgens und abends soviel Wasser abgeleitet wird, dass die Löcher im Bett (Tolen, von Tola) gefüllt werden oder der Trog (Einbaum- oder Bretter-

trog), da man schliesslich das Vieh nicht verdursten lassen kann. Ist das Wasser aber rar und die Trockenheit ausserordentlich gross, so darf kein Wasser ausgeschlagen werden; man holt es dann an der nächsten Stelle mit Kübeln oder Treichfässern (Tränkeeimern). In den Weiden sorgt man manchmal vor, indem man Putza (Putz = kleines Seelein) anlegt oder das Wasser in Wasserkammern (Brunnen und Sod) (Bild Nr. 9) aufspeichert.

Wasserstehlen in der Form, dass jemand einem andern Stunden ableugnet und überhaupt die Wässerungsberechtigung abstreitet, also Stunden stiehlt, kommt selten vor. (Vgl. oben S. 83 Bauernzunft von Reckingen.)

Ziemlich häufig sind dagegen Vorkommnisse, die beim Wässerablösen sich ereignen, so wenn die Uhren ungleich gehen, der Berechtigte eine zu spät und der die Reihe Antretende eine zu früh gehende Uhr besitzt. Man kann sich allerdings auf die Turmuhr berufen, doch hat diese meistens an solchen Tagen auch ihre Launen. Da setzt es dann Reden ab, die Aussenstehende wohl zum Lachen bringen, aber besser in kein stenographisches Bulletin aufgenommen werden. Prozessiert wird wegen solcher Sachen selten oder nie. Das Sprichwort: „Wasserstrīt bringt Räge“ (Pfarrer Lauber), gilt nur für momentane Spannungen. Und sicherer als Streiten ist noch friedliches Wässern.

Wenn man schon sagt, die Walliser hätten es vorgezogen, selber zu wässern, statt diese Arbeit dem Herrgott zu überlassen, ist es doch Tatsache, dass bei grosser Trockenheit Prozessionen um Regen veranstaltet werden. So ging man früher nach dem Ritzingerfeld oder zum hl. Kreuz im Langen Tal in Binn, wenn der Regen ausblieb und trotz Wässern die Erde ausgedörrt schien. Auch in den Ernenwald ging man für Regen, wenn die Obergommer mitkamen, da das Lange Tal für sie zu weit entlegen war.

Fiel aber zu reichlich Regen, sodass die Arbeiten nicht verrichtet werden konnten und die Ernten gefährdet waren, pilgerte man nach Grengiols, wo St. Peter der Kirchenpatron ist[1]).

[1]) Vgl. über alle diese Fragen Stebler, Die Vispertaler Sonnenberge; Walter Schmid l. c.; Walliser Sagen; M. Luyet l. c.; Bielander, Die Laxeralp (Arch. 37) S. 116.

## Schluss.

Die Zeit ist moderner geworden. Doch muss wie in alten Zeiten gewässert werden, wobei gesagt sei, dass manches durch die neue Technik besser geworden ist. Immerhin darf nicht verhehlt werden, dass das Wässern nicht einen kleinen Anteil hat an den Ursachen der Abwanderung. Es erschwert das schon sonst nicht leichte Bauernleben sehr. Dagegen wird es vom richtigen Bauern geschätzt und ist jedenfalls ein Segen.

## Urkunden.

Urk. Nr. 1.

1364, 3. Juni.

Ich Nikolaus, Sohn des Johann von Mühlebach selig, Verwalter der Gerichtsbarkeit der Gräfin Isabella Blandrata, Vizedomina oberhalb des Deischberges, mache allen, zu welchen diese gegenwärtige Urkunde gelangen wird, kund, dass ein Gerichtshandel vor meinem Gerichte schwebend ist zwischen den Gemeinden von Lax, Anklägern, einerseits, für sich und ihre Mitgeteilen, und zwischen Anton, Sohn des Walther Thusen selig von Martisberg, in seinem eigenen Namen und im Namen der Gemeinden derer von Martisberg, Beklagten, andererseits, bezüglich des Tatbestandes, dass genannter Antonius und seine Mitgeteilen die Alpe derer von Lax, nämlich „Leytrillen" und einige Bäche, Quellen und Wasserfuhren derer von Lax, inne haben und benutzen, und ohne Recht, wie die Kläger behaupten, in den Bergen und innert den Grenzen derer von Lax Holz und Wald ausbeuten und Wasserleitungen führen, woraus ihnen nicht geringer Schaden erwachsen ist. In diesem Handel wurden denen von Martisberg und genanntem Anton und seinen Mitgeteilen diese Rechte in Beschlag genommen am gemeinen Tagding, welches vor mir zu Ernen den 21. des Monats Mai im laufenden Jahre abgehalten wurde. Hierauf haben die Genannten von Martisberg durch Wilhelm Thusen (?) von Ernen das Recht getröstet, wie aus einer hierüber ausgestellten Urkunde näher hervorgeht. Und es wurde den Parteien ein Gerichtstag vor mir in Ernen angesagt, um auf die Klagen der Gemeinden von Lax zu antworten. Unter anderm hat gedachter Antonius für sich und seine Mitgeteilen von Martisberg vorgebracht, sie seien nicht verpflichtet, vor mir oder einem andern ordentlichen Richter zu Ernen zu erscheinen, sondern nur vor ihrem Richter und ordentlichen Gericht, ungeachtet, dass genannter Berg und gedachtes Wasser zur Pfarrei von Ernen gehöre, uud sie verlangen, dass in betreff dieses entschieden werde, ob sie hiezu verpflichtet seien oder nicht und dass nach Annahme des Entscheides beiden Parteien ein Tag, nämlich der dritte Juni, anberaumt werde zur Veröffentlichung des Urteiles. Ich habe mich hierüber mit dem Rechtskundigen der Regalie von Sitten und von Sitten herauf beraten und bin zur Überzeugung gelangt, dass genannter Antonius und die von Martisberg und die welche es betrifft und betreffen kann, dem Rechte stehen oder der Gerichtsbarkeit sich unterstellen sollen zu Ernen vor mir oder vor irgend einem andern Richter bezüglich dieses Handels, der zwischen denen von Lax und der Gemeinde von Martisberg vorliegt und zwar weil das Eigentum der betreffenden Forderung zum Gerichte vom Deischberg aufwärts gehört, es sei denn, dass sie von dem Eigentum und der Forderung des Bodens derer von Lax und

ihrer Mitgeteilen absehen und abstehen wollen; in diesem Falle sollen die von Martisberg und ihre Geteilen für den Schaden und Kosten dem Rechte vor ihrem ordentlichen Richter stehen. Dieses entscheide, urteile und veröffentliche ich als Richter, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haltend und verordne und befehle durch diese öffentliche Urkunde unter den strengen Strafen und Bussen, die mir möglich sind, dass dieselben erscheinen und sich stellen zu Ernen vor mir oder andern Richtern und den rechtlichen Forderungen der Gemeinde von Lax oder derer, so es angeht oder angehen kann, Antwort stehen. Geschieht dies nicht, so werden wir gegen die von Martisberg und ihre Mitgeteilen vorgehen, wie Rechtens ist. Zur Beglaubigung der Wahrheit dieser Sache habe ich für gut befunden, mein eigenes Siegel dieser Urkunde beizufügen und selbe so zu bekräftigen.

Also geschehen zu Ernen im Gerichte den 3. Juni im Jahre des Herrn 1364.

(latein. Urk. übers.)

Nr. 2.

1367, 11. November.

[Vertreter der Gemeinden Lax und Martisberg verhandeln vor dem Notar in Fiesch.]

... so wurde dieser Span und Zwist auf freundlichem Wege durch den Rat und die Hilfe redlicher Männer, die aus beiden Pfarreien, aus Ernen und Mörel hiezu erwählt worden, beigelegt und geschlichtet in nachstehender Weise. Nämlich die vorgenannten von Martisberg, und ihre Mitgeteilen, Mitanteilhaber und Erben sollen gedachtes Wasser, Deischbach genannt, in ihrer Wasserleitung vom Osterfest bis zum darauffolgenden Feste der Apostel Petrus und Paulus ohne Widerrede und Hindernis, ruhig und friedlich führen dürfen; und von jenem Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus sollen die von Lax und ihre Mitgeteilen, die an genanntem Wasser, dem Deischbach, Anteil haben, das gesamte genannte Wasser haben, wenn sie es wollen, bis zum nächst darauffolgenden Feste Maria Geburt, ebenfalls ohne Widerrede und Hindernis, ruhig und friedlich. Und von gedachtem Feste Maria Geburt bis zum nächst darauffolgenden Feste von Ostern soll genanntes Wasser oder gedachter Bach, Deischbach geheissen, in gleichmässiger und gleicher Weise geteilt werden und die von Martisberg sollen die Hälfte genannten Wassers und die von Lax und ihre Mitgeteilen die andere Hälfte vorgenannten Wassers haben.

Es wurde auch unter den genannten Parteien abgemacht, dass jene von Martisberg zur Zeit des Sommers mit ihren Kühen nicht über den Bach, der der Tistilbach genannt wird, gegen die Berge derer von Lax unterhalb der sogenannten Börtern kommen sollen, oder dass jene von Martisberg unter den genannten Börtern oder diesseits des genannten Tistilbaches gegen die Berge von Lax hin keine Rechte haben.

Es wurde auch festgesetzt, dass die von Martisberg mit ihren Herden, nämlich mit Schafen und Ziegen, auf genannter Alpe nicht über die Börter hinauf kommen sollen, wann die Kühe, Ziegen und Schafe derer von Lax dorthin gehen, und dass die von Martisberg mit ihren Viehherden nicht an den Unterberg kommen sollen, wann die von Lax ebenfalls mit ihrem Vieh dahin kommen.

Es ist auch festgesetzt, dass die von Martisberg alljährlich ihr Alpenrecht bei „Leywüllenen“ zur Verteilung bringen sollen, wie bisher der Gebrauch war. [Eid der Vertreter. Namen der Zeugen.]

(latein. Urk. übers.)



BIBLIOTHEK der E. T. H.
ZÜRICH

Nr. 3. 1463, 3. Juni
[Inhalt gleich wie Urk. 1.]

Nr. 4.
1554, 23. Mai.
[Vertreter der Gemeinden Lax und Martisberg erscheinen vor dem Statthalter des Meiers im Goms.]

Unter genannten Parteien besteht ein Span und eine Zwistigkeit, die unentschieden ist, wegen eines Brunnens, welcher unter genanntem grossen Stein entspringt, und wegen eines Baches und Flusslaufes, der für eine gewisse Zeit sich nach demselben Orte von Martisberg wendet und durch den daselbst gelegenen Graben, Deischbach genannt, hinabfliesst. Die Kläger ihrerseits behaupten und bringen vor, dass sie dasselbe Wasser mit vorgenanntem Brunnen, daselbst in Deischbach im Bruni gelegen, öffentlich in der Kirche des hl. Georg, Ritters, durch den Gerichtsweibel, den ehrsamen Georg Schmid, nach gewohntem Gebrauch am Sonntag zur Zeit der feierlichen Messe in Gegenwart des zur Anhörung der heiligen Aemter anwesenden Volkes in Bann legen und in Gewährschaft führen liessen, und dass sie genannte Verkündigung später dem ehrsamen Georg Zenzinen, Weibel, zur Kenntnis brachten und demselben das Verbot ankündigten, dass sich niemand desselben Brunnens, Baches und Flusslaufes in eben demselben Graben zu bemächtigen und bedienen unterstehe. [Der Streit wird durch den Meier vermittelt; folgendes Abkommen wird abgeschlossen:]

Erstens haben sie vereinbart, bestimmt und beschlossen, dass genannter Brunnen, der in demselben Graben im Brun unter demselben grossen Felsen entspringt, zur vorgenannten Wasserleitung derer von Martisberg und zu demselben Bach, der der Deischbach genannt wird, gehören und in denselben geschlagen werden soll. Die von Martisberg sollen dasselbe Wasser nur in einer einzigen gebührenden und mittelmässig grossen Wasserleitung, und nicht in mehreren Wasserleitungen, ohne allen Betrug, benutzen, gebrauchen und geniessen. In dieser Wasserleitung sind zwei Ausgänge, gewöhnlich gesprochen „zwo Abschlachten“ anzubringen, an Ort und Stelle, wo es beiden Parteien am besten und bequemsten erscheint. In diesen „Abschlachten“ soll dasselbe Wasser, sowohl das im Deischbach, als das, welches in der Wasserleitung läuft, auf möglichst gleiche und gleichmässige Art und Weise geteilt und verteilt werden. Um diese gleichmässige Verteilung des Wassers vorzunehmen, sollen vier Männer bestimmt, erwählt und erkiest werden, nämlich von jeder Partei zwei, welche dasselbe Wasser so gut als möglich verteilen sollen. Nach geschehener Verteilung soll eine jede Partei dasselbe Wasser benützen und gebrauchen nach dem Inhalt eines Übereinkommensvertrages, den sie ehemals unter sich geschlossen und vereinbart haben; welche Urkunde aufgenommen und geschrieben worden ist durch Johannes Grassen, Notar in Münster, im Jahre eintausend dreihundert und siebenundsechszig, in der sechsten Römerzahl, den elften November. Diese Urkunde soll in Kraft und Gültigkeit sein und bleiben, so bestimmen wir. In diesem Vertrag findet sich die Verteilung desselben Baches und Brunnens wie folgt: Die von Martisberg sollen dasselbe Wasser in denselben Brunnen, wenn sie wollen, in einer mittelmässig grossen Wasserleitung benützen und gebrauchen vom Osterfeste an bis zum darauffolgenden Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus; von diesem Feste an bis

zum nächst darauffolgenden Feste Maria Geburt im Herbst können die von Lax ebenfalls das ganze und vollständige Wasser benutzen und gebrauchen, sofern sie es benötigen. Und von diesem Feste weg soll das ganze Wasser, sowohl das des Baches als das des Brunnens, in gleichem Verhältnis geteilt werden, wie das oben zur Genüge erklärt, auseinandergelegt und erwähnt ist. Nachdem diese Verteilung, wie oben des nähern ausgeführt ist, vorgenommen, soll nicht gestattet sein, dass der einen Partei etwas mehr Wasser zukomme. Und für diesen Fall haben sie die Übereinkunft geschlossen: sobald dies bezeugt ist und sobald es durch eine unparteische Person hinreichend bewiesen ist, so soll die Person, welche die also gemachte Verteilung des Wassers ändert, und das Wasser anders verteilt, von welcher Partei sie sei, gehalten und verpflichtet sein für einen solchen frechen Ungehorsam zwei königliche Goldkronen zu bezahlen. [Eid der Vertreter.]

(latein. Urk. übers.)

Nr. 5.

1587, 19. Juni.

Zu wissem sige allen und jeden, welchen es firkumpt, dass der ersam Peter Schmidt, weibell zu Aernen, mir underzeichnetenn Schryber hatt geoffenbaret, wie das er uf Jnstans der gewalthaberren des Dorffs vonn Lagx denn Richter von Martisberg habe tagt vor unserenn Herr Meyer oder synen statthalter, wie bishar brucht süge, von wegenn das die ab Martisberg denenn vonn Lagx färenn und vorfärenn zum viertenn mall haben ir wasser, so sich nampt der Deischbach, usgeschlagenn, welches aber sy zu derselbigen Zütt nit zu thun hettent, und auch wider ire letste vertragsschrift süge, in welcher heitter stande, wederer theill dem andren syn wasser usschlache, der selle alle mall verfallenn syn umb zwo Sunnenkronenn buss, derhalben, so selle er kemmen und mit inen abbinden und die buss, und so das nit bescheche, selle er tag han vor gesagtenn unseren herr Meyer oder synen statthalter uff nöchstkinftig donstag zu Primzütt.

Beschechen und geoffenbaret uff Montag, den neunzechenden Juni des 1587 jars.

Uf Relation obgemelts weibells

Petrus Rufiner,
notarius publicus.

Vollgents uff Suntag den fünffundzwanzigsten tag obgemelts Monats Juni zu Aernen, im hus der wohnung Hanns Kinigs, wirts, vor mir offenen underzeichnetenn Schryber und Zügeren, hienach gemelt, sündt daselbst persönlich erschinen die ersamen, firsichtigenn undt wysen menner Möritz Jost, jetzt meyer des zendens Gombs, Martin Jost, Schryber und vormals meyer, syn sunn. Balthissar Schuler, Peter Siber, Jodro Pollen und Görig Zblatten als verordnette gwaltshaber der dorfmarch Lagx, ansprecher an eim theill, Unnd Karli Margidis, jetz Richter an Martisberg, Christan Gredig, unnd Anthoni Möritzen, als gwalthaber an Martisberg, am andren theill, zwischent welchen ein span war wegen des wassers, wie oben im tag brieff gemeldet wirt. Unnd nach gethanen allegierungen und replicierungen (Darlegungen und Wiederlegungen), hie vonn kurtze wegenn underlassenn, handt die ab Martisberg sich an gnadt gebenn von wegenn der verfallnen bussen, welche acht kronen hetten bracht, unnd ouch verheissenn, sy wellen nunfirthin bas sorg haben. Uff solches

gemelte von Lax inen den halben theill nachgelassenn und die übrigen vier kronen sollent die ab Martisberg geben uff nöchst künfftig Martini on verzugg, darnebendt ouch das hüttig Morgenbrott beder theillen. Umb welche ding die vonn Lagx ein urkundt begert under mines underzeichnetten Schrybers gewonlichen Schryberzeichenn. In Bywesenn Zügerenn der ersamen mennern Görig Sibers von Aernen, Jakob Hocherzins, anders namens Lusen, unnd minen Peter Ruffiners, offenen Schrybers.

Nr. 6.

1590, 17. Juli.

[Vertreter der Gemeinden Lax und Martisberg erscheinen vor dem Statthalter des Meiers im Goms.]

Zwischen welchen theilen und Gemeinden sich erhebt hat etwas spans, tägligs und zwytrachts von wegen und aus Ursach desselbigen Bachs, Wassers und Wasserleiten — Denn die obgemelten von Lax wandten für zum ersten, das die an Martisberg kurtz verflossener Zeit haben ihr Wasserleiten lassen aushauwen und viel grösser machen, denn sy von altersher je sey g'syn, und das ohn ihr wissen und Willen, welches sy nit zu thun haben, und seye heitter wieder ihre alte Titell und Schriften, als fürnemlich wieder ein Urtheil, so gefällt ist durch Herr Wilhelm von Raren (hochloblicher gedächtnüs Bischof zu Sitten), geschrieben und unterzeichnet durch Peter Schmithalter, Schreiber zu Brig, im Jahr tausend vierhundert vierzig und drey, auf dem achtundzwanzigsten tag Märtzen, und auch wieder ihren letzten Vertrag, so sy mit einandren vor etlichen Jahren gemacht haben, welcher versieglet ist durch den seeligen ehrsamen Hans Ambort, alt-Meyer, zu der Zeit stathalter des Zehntens Gombs, geschrieben aber und unterzeichnet durch den seeligen wohlgelehrten Albin Bilgischer, offenen Schreiber, im Jahr tausendt fünfhundert fünfzig und vier, auf dem dreyundzwanzigsten tag Mayen, in welchem Urtheil und Vertrag heiter gemeldet werde, das die am Martisberg dasselbig Wasser sollen führen allein in einer einzigen, einzigen (so!), fueglichen und mittelmässigen Wasserleiten, und nit in mehr, und das verstehn ohne betrug. Zum andern wandten die von Lax auch für, das die ab Martisberg ihnen für schon etlich mall das Wasser haben aus in ihr Wasserleiten geschlagen, nit allein unden, sundern auch oben aus gemieltem Bach in die Mergillen, ihnen zu grossem Schaden und Nachtheil, welches auch wieder ihre titell und alt Harkommen seye, derhalben so vermeinen sy, die Ansprächer, die gemelten ab Martisberg sollen mit ihnen da einen Glotz und Schwärben machen, nach Gutdünken obgemeltes stathalters und seiner hiezu verordneten beysitzern, damit sie nit mehr wasser führen, denn ihr zimlichkeit, wie oben anzeicht, sey und der Buchstab ausweist, und was — nit durch dieselbigen Schwärben leuffe, derselb überfluss solle ihnen von Lax zudienen, und wo sy das nit gütiglich thun wollen, so kommen sie dessen z'Recht und z'Urtheill. Dargegend versprüchend die obgemelten ab Martisberg, es sey ihnen leid, das sy mistura (?) solche Leüth unter ihnen sollen hann, die das Wasser ausschlagen mehr und weiter, wann aber das Recht sy, mögen nit wissen, welche die seyen, sonst wolten sy strafen und ihnen das Recht lassen werden. Zum andern, das sy dieselben Wasserleiten haben lassen in den Felsen hauwen, seye beschechen aus Nothschuld

und Niemandt zu Schaden noch Nachtheil. Zum dritten, das da ein Glotz und schwarben gemacht werden, des seyen sy auch wohl zufrieden, soweit das hierrin die Schriften und Titell wohlerduret und alle billichkeit angesehen werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

so handt dieselbigen Herrn und freundliche Scheidt- und Mittellüth gespruchet, gmacht und verordnet, das dieselbigen theil bedt unerscheidentlich da in gesagter Wasserleite denen ab Martisberg dreyzehn Gomer Klafter wüt von obgemelts grossen Stein oder Fluo, da der Brunnen entspringt, den Wasserleiten nach zu mässen, sollent machen ein Glotz oder Schwärben, welche sechs volkommen Zohl soll han in der Weite und in der Höche vier Zoll, und soll dasselbig Mess in den Glotz in gen, welches Mäss unten in diesem Vertrag ist eingesetzt, die Wütte und die Höche, damit es in künftigem nit Irrung gebe, und soll dasselbig Holz, daraus sie die Schwärben machen, sechs Zoll dick seyn, welche Schwärben die Theil zu ewigen Zeitten erhalten sollen und vermehren, so oft und dick es von nöthen ist, an demselbigen Ort, in der gestalt und Mass, Wütte und Höche, wie oben gemeldet, und unten designiert ist, und der Ueberfluss des Wassers, was nitt durch gesagte Schwärben geht, soll sein denen von Lax. [Gültigkeit der frühern Verträge bestätigt. Bussen und Vertragskosten festgelegt.]

Und die am Martisberg mögend eine Schwölly machen am Glotz umb das Wasser zu schwellen, mit zwey Höltzer auf einander auf den Felsen geschlagen werden, an statt des Wasserleiten-Borts, welcher Heltzer drunder soll überall syn zwey klafter lang, und das oben nit mehr denn anderthalb klafter lang, welche sollent in das Holz, wo der Glotz ist, eingewättet werden, und soll ihr vorg'wätt seyn vor dem Glotz auf sechs Zoll, welche zwey Hölzer vornen im Egg bey dem Glotz inwendig nicht höcher (höcher) sollent syn denn achtzehn Zoll von der Wasserleiten Boden oder Grund auf zu mässen, und am End des obren Holz, welches anderthalb kläftriges überall syn soll an der Länge, da sollent beyde Höltzer drunder und droben uf einander nit meer denn zechen Zoll hoch, auch von Grund des Wasserleiten Boodens auf, von welche zechen Zollen bis zu den vorgemelten achtzechen bim Glotz soll ein Rhanschnur an Z'werch eingeheft, unterschlagen werden, und was vor die achtzechen, und zechen Zoll aufgeht, soll der Ranschnur nach abgehauwen werden, und auch dem soll sich das ober Holz, auch auswendig, abfalzen oder abwerfen, damit nit darauf borttet werde, das Wasser weitter anzuschwellen. Voraus aber auf der Glotz mögen die von Lax noch ein Holz schlagen (wenn sy wollen), das es höcher werde, der Bysatz wieder den Bach. Das unter Holz aber von gesagtem obren anderthalb kläftrigen Holz in wieder den obgesagten grossen Stein oder Grabs (sic!) soll hann ein Drittel eines klafters Weite ledig, da soll syn des Wassers ausgang deren von Lax, und auch daselbst soll das Winterwasser glichlich getheilt werden, und soll auch das forrig zwey kläftrig Holz, noch sonst in bederley weis und g'stalt am selben ort, da ein Drittel eines klafters Wütte ledig ist, von Grund des Wasserleiten Bodens auf nit höcher syn denn zechen Zoll, damit die Schwelle sich nit weitter, denn das Holz aufgeht, erstreckte, welche Schwelle in der länge überall soll hann, zwey klafter vor dem Glotz auf und ein Drittel eines Klafters Weitte inn, forthalb z'mässen, und das alles wie oben gemeldet ist, als oft und dick dar wieder thun würde by verfalnus der Buss, wie oben gemeldet wird.

Nr. 7.

1594, 13. November.

[Vertreter der Gemeinden Lax und Martisberg erscheinen vor Schreiber und Zeugen und zeigen an:]

wie die gemelten von Lagx obenn inn der alpen am ort genempt zu Götzise, haben ein see gemacht, inn welchenn see da flüssenn ettliche brunnen, in welchenn brunnen gemelte an Martisberg ouch ir theill haben vermag der schrifften, wie unden verzeichnet stadt. Sindt derhalben ehgemelte theill ubereinkommen uff die wys, alls vill inn gesagtenn see gange, so vill selle wider darus gan inn ir zütt, das ist vom fest der Ostren bis zum nöchst künfftigen Fest und tag der helgenn Zwelfbotten Sanct Petrus und Sanct Paulus, nach luth der tittlen und schrifften, das übrig wasser aber soll gentzlich dennen von Lagx zustan.

Nr. 8.

1768, 30. Juni.

[Vertreter der Gemeinden Betten, Martisberg und Lax haben ein Übereinkommen getroffen]

wegen dem auf vorgedachter denen von Martisberg zugehörenden Alpen hervorquellenden brunnen, auch denen dessentwegen schon erfolgten und annoch zuo besorgen seyenden Ueblen und unbeliebigen folgen. Massen die von Betten gantz umbständlich und offenherzig angebracht, was gestalten zuo sommerszeit (Nachdem sie Zalp gefahren) ihres in keiner Huotschaft stechendes Rinder- oder Kühe-Vich auf ihrer Alpen, Terpetsch, unter dem schönen Biel benambst, aus Abgang des Wassers unumbgänglich und nothwendig sich in Martisbergeren Moss ob dem Götzensee müesse begeben, umb des alda befindlichen Brunnens und Wassers sich zuo bedienen und den Durst zuo stillen, dann aber aus natürlichem antrieb auf diser Alpen weitter hineinstreüffe, und folglich nit geringen schaden zuofüege, also zwar, dass die von denen Martisbergeren bestelte Vüchhirdten dises herumschwermende Vüch dan und wan mit Grobheit und ohne Manier zuruggetriben, ja sogar bisweilen geschmäht und beschädiget. Damit nun dergleichen bedaurliche Thätlichkeiten aufgehebt und weitterem übel vorgebiegt werden könne, haben sie für nutzlich und rathsam befunden, sich bei einer loblichen Gmeindt auf Martisberg anzuomelden und derselben ihr begehren anzuzeigen, was massen sie namblich gesinnet wären wegen dem auf dero Alpen im Moss ob dem Götzensee entspringenden Brunnen sich mit ihnen brüederlich zu vergleichen; Weillen aber die von Martisberg sich verantwortet, sie können den Ursachen halber ihnen Nichts versprechen und im Wenigsten nichts eingehen, in betrachtung, dass die lobliche Dorfmarch Lax zuo obigem Brunnen ansprach füehre, auch derselben laut einhabenden schriften zuo gehöre, als haben sie nicht ermanglen wollen, den 27ten tag Brachmonats des vorgemelten jahres sich auf Lax zuo verfiegen, alwo sie dan die alldasige lobliche Gmeindt zuosamen beruoffen, derselben ihr vorhaben umbständlich erzelt, und gebührend ersuecht, ihnen in ihren begehren gutwillig zuo willfahren. Sobald nun die lobliche Gmeindt von Lax ihren Vorschlag fleissig abgehört, gantz genau und reuyflich bey sich erwogen, auch endtlich ihre Meinung und Gesinnungen dahin eröffnet, dass sie zuo fortpflanzung freündnachbarlicher bekantschaft, guter Verständnus, brüederlicher Liebe und wahrer unverfälschten

Wohlgewogenheit gar nicht sich zuo weigeren gedenken, sondern vüll mehr (in so vüll an ihren kräfften und vermögen gelegen) zuo Vollziehung ihres vorhabenden Endtzwecks bestmöglichst behilflich und beförderlich seyn werden, seyen sie einmüethig übereinskommen und verbliben an heüttigem Tag auf obangefüehrter Alpen und Platz zuosamen zuo komen, umb sich alda auf beste weiss und manier zuo vereinbahren. Denn nun zuo folg haben jene von Martisberg der loblichen Gmeindt von Betten übergeben, quittiert und überlassen ein stuck Alpen im Moss ob dem Götzensee, wo dermalen gesagter brunnen hervorquellt, und auch an heüttigem tag die Gmeinden von Betten und die ab Martisberg gemeinsamlich angefangen solchen stuk Alpen ab- und einzuomauren, jedoch mit diser hinzugethanen und vorberedten bedingnus, dass jene von Betten zuo disem wasser keine andere Ansprach zuo füe hren, weder solche weitter auf und durch ihre Alpen zuo verferggen, noch anderst sich dessen zuo gebrauchen macht und gwaldt haben sollen, als nur allein ihres Vüch auf obberiertem stuck Alpen zuo trenken; einfolglich sollen sie solches Wasser nicht einfassen, weder ein soot oder see machen, sonderen gantz ungehinderet aus diser ihnen übergebenen, eingemaurten Alpen lauffen lassen auf den boden und Grundt deren ab Martisberg bis in den Götzensee und von dannen weitters seinem jetzigen russ nach bis in den grossen Bach hinunder, oder wie es bis dahin sein Lauff gehabt, und beziechen sich beyde lobliche Gmeinden die von Lax und jene ab Martisberg auf ihre alte Dokumenta und Schriften, der gestalten, dass dieser neüwe mit Drittman aufgerichte Accord und übereinkomnus innen beyden in ihren alten bis dahin gegen einandren geüebten und gepflogenen bräuchen und rechtinen gar nichts solle derogieren oder nachtheilig seyn: sonder alles beym alten verbleiben. Hingegen haben jene von Betten der loblichen Gmeindt ab Martisberg zuo einem Gegentausch oder vüllmehr zuo einer Recompens und vergeltung übergeben, quittiert und überlassen ein stuek Bachschweri oder Rinderalpen im Ohrt, genannt auf der Tweren Kummen, so dermahlen durch ein von beyden jetz gemelten loblichen Gmeinden neüw aufzuorichten seyendem Haag oder Zaun soll abgemarchet, inskünftig aber durch jene ab Martisberg allein erhalten werden, insoweit nemblich die tauschweis übergebene Bachschweri oder Rinderalpen sich erstrecket, auch sollen über das alda beyde Partheyen zuo Unterscheidung diser den Martisbergeren übergebenen Rinderalpen einige deütliche und dauerhaffte Marchen setzen oder andere alda vülleicht befindliche, und darzuo dienliche wohlgelegene flüe oder stein als Marchen mit einem Creütz bezeichnen.

[Urkunde vor Zeugen und Notar.]

Nr. 9.

1818, 29. Dezember.

Wir Peter Joseph Imhof, Kastlan des löblichen Drittels Grengiols und Mitbezirkes Martisberg, machen hierdurch jedermäniglich kund nnd zu wissen, dass auf hier unten gesetztem Dato vor uns und unserm Endsunterzeichneten Herrn Gerichtsschreiber persönlich erschienen seyen, nemlich der ehrsame Jüngling Franziskus Kuochen und Hans Joseph Gibsten, als Gewaltshaber der löblichen Gemeinde Lax, sich starktragende für alle und jede abwesende Getheilen des Teischbachwassers, laut dem den achten Augustmonaths 1818 ergangenem Verboths mandaths und aufgewiesenen Schriften, Vallentin Guntern, Hans Joseph Kuochen, Peter Joseph Frantzen, und Martin Hüser, Fabian Einholzer, Anton

Frantzen, Anton im Oberdorf, und Herr Valentin Jost, Grosskastlansstatthalter des löblichen Zehnden Gombs, alle für sich und die Ihrigen sich starktragende, haben kraft dessen eine hinlängliche drostung in der Person des Herrn alt-Meyers Imhof in das Recht gegeben, an verlangende eine Gleichförmige, laut dem fünften landrechtlichen Artikel, von der Gegenparthey ins Recht gelegt zu sechen, die Herren Actores begehrten in ihrem Verbothsmandath, das unter gegebener Drostung des Herrn Waibels Michel von Ernen, und unter allen Rechtsstraffen Niemand sich untersteche, seit dem Fest der heiligen Zwölfbothen Petri und Pauli jedes Jahre einbegriffen vom Teischbach Wasser, vom Grad bis in den Grund auf was immer eine Art und zu was immer einem Gebrauche nehmen zu dörfen — ausser denen Instanten — bis zum Fest der Geburt Mariä, ohne mindeste Verhindernüs, jedes Jahre einbegriffen, mit heiterem Erklähren, das seit erwentem Feste Mariä Geburt bis zum Osternfeste gleich solle vertheilt werden mit der Gemeinde Martisberg, laut inhabender Glotsschrift , zweitens das Wasser, so nach Martisberg aus der Fieschertallern Alpe geführt wird, mit dem Wasser des Lauibachs, des kleinen Bächjens und des Teischbaches im Brändji zu mischen sich untersteche, sondern laut altem Gebrauche unvermischt harüber geführt werden solle. Actores etc. una (So die Kläger einerseits).

[Antwort der Vertreter von Martisberg. Forderungen der Gemeinde Lax.]

Wir obiger Richter, nachdem wir das Vorbringen und wiederbringen beyder Partheyen in genaue Betrachtung gezogen haben, haben gesprochen und geurtheilt, das der löblichen Gemeinde Lax in ihrer gerechten Pretention wieder die Gemeinde Martisberg des gäntzlichen wilfahren werde; und in ruhigen Besitz des pretendierten Wassers eingesetzt werde; jedoch soll unterdessen der Gemeinde Lax nichts vorbeygehen bis die Besitznehmung füglich Platz haben mag.

Die Gemeinde Martisberg aber soll von ihrer unbillichen Anforderung abgewiesen seyn, und zu allen und jeden unter dem 16. Herbstmonaths eingelaufenen billichen Gerichtskösten, übrigen daraus entstandenen Schaden und Kösten als temere litigans (unbesonnen Prozess führend), verfällt worden sein.

Nr. 10.

Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates.

Séance du
Sitzung vom 1er Avril 1921.

Il est accordé à la commune de Betten la déclaration d'utilité publique pour l'expropriation de l'eau d'abreuvage nécessaire pour son alpage de Bettenalpe.

Droit de sceau francs 5.

Pour copie conforme au protocole des séances du Conseil d'Etat.

Nr. 11.

1436, 15. Februar.

[Vertreter der Gemeinde von Lax, die für die ganze Gemeinde]

wie oben genannt, und für ihre Erben und Nachkommen handeln. Zum Nutzen und allgemeinen Wohl derselben Gemeinde und besonders in Erwägung und

Betrachtung der Not und der Notdurft, welche sie für den Gebrauch des täglichen Wassers, in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, „des Bruchwassers“ in ihrem Dorfe gehabt haben, haben also Genannte für sich und für die, wie oben, festgesetzt, festgestellt und unter sich vereinbart, dass Keiner von ihnen irgend welches Wasser von ihrem „Lowinwasser“ und der dazugehörigen Quelle, welche seit Alters her ihr „Bruchwasser“ gewesen, ohne Einwilligung und Zustimmung derselben Dorfleute führen darf, ausgenommen diejenigen, die solches mit Recht führen dürfen, und zwar in der nachbestimmten Zeit und Frist, nämlich von jener Zeit weg, wo die genannten Dorfleute ihre Güter zur Herbstzeit nicht mehr bewässern, bis zum Zeitpunkt, wo sie im folgenden Frühling ihre Güter wieder zu bewässern beginnen. Und dies unter Strafe und Busse von fünf Schilling, Mörsiger Währung, welcher jeder Dagegenhandelnde so oft verfällt, als er dagegen handelt und für welche Strafe sie denjenigen oder diejenigen, die dagegen handeln, unter sich pfänden können ohne irgend welchen Richter. [Sie verpflichten sich, das Abkommen zu halten.]

(latein. Urk. übers.)

Nr. 12.

1546, 15. Juli.

[Gewalthaber der Gemeinde Lax im Namen der Gemeinde schliessen mit G. Selen vom Fieschertal folgenden Vertrag; Grund: Mangel an Trinkwasser für Leute und Vieh und an Wasser bei Feuersnot.]

Genannter Georg Selen nämlich, alt-Ammann und auch Bürger von Lax, gestattet genannten Bürgern seine Quelle, die in seinen Gütern entspringt, zur Benutzung genannter Dorfmarch zu führen und zu leiten, gewöhnlich gesprochen, „zuo fieren und zu fassen in dunchlen“ wie das am besten und bequemsten geschehen kann. Gedachter Georg, alt-Ammann, also erlaubt auf Begehren, Bitten und Verlangen genannten Bürgern und ihren Erben auf immerdar, die gedachte Quelle zum Nutzen und Vorteil und Bedarf der Dorfmarch, ohne Widerrede irgend einer Person, durch sogenannte „Tunchlen“ bis zur öffentlichen Strasse, die durch das Dorf Lax geht, zu führen, wie es gut und nötig erscheint. Die gedachte Dorfmarch hingegen schenkt und gibt genanntem Ammann fünf Thaler und für die gehabten Ausgaben und Kosten, die gedachter Ammann Georg Selen in den daselbst gelegenen Gütern erlitten, einen Thaler, der ihm ebenfalls geschenkt wird. Überdies gestatteten sie genanntem Ammann Selen und seinen Erben und Nachkommen, aus genannter Quelle sein Vieh im Winter und Sommer nach Bedarf zu tränken, wie sich und seinen Erben genannter Ammann vorher vorbehalten und reserviert hat. Ferner wurde auch Johannes Schulers von Lax und seinen Erben die Befugnis eingeräumt, an genannter Quelle an der Leymarun zen Gedmaren sein Vieh nach Bedarf zu tränken. Ferner ist zu wissen, dass ein gewisses Gut, gelegen am Orte in der undren schlucht, das jetzt Greta, Tochter des Georg Volken, und Johann zum Holtz, gehört und früher Johannes Jost besessen hat, ebenfalls das Recht hat, sein Vieh aus genannter Quelle nach Bedarf zu tränken.

[Eidleistung der Beteiligten.]

(latein. Urk. übers.)

Nr. 13.

1584, 26. April.

Im Namen des Herrn, Amen. Im Jahre nach der heilbringenden Geburt desselben Herrn eintausendfünfhundert und vierundachtzig, in der zwölften Römerzinszahl, den sechsundzwanzigsten April sind zu „Lagx“ in der Stube des Hauses des Johannes Schwestermann vor mir unterfertigten öffentlichen Schreiber und den unten geschriebenen Zeugen, die als Schiedsmänner berufen und gebeten worden, persönlich erschienen die Dorfleute von Lax unterhalb der Heeresstrasse andererseits. Zwischen denselben Dorfleuten besteht ein Span und ein Zwiespalt. Genannte Dorfleute führen einstimmig und einmütig den Nutzen des öffentlichen Wohles in Lax in Betracht und besonders die Not und die Notdurft des Wassers sowohl zur Winters- als zur Sommerszeit und erwägen, dass sie durch die Gnade des besten und grössten Gottes ein Heilmittel dafür hätten, indem sie „in der Schlucht“ und „wütten Schlucht“ unter dem grossen Felsen eine ziemlich gute Quelle schöpfen und bequem bis in das Dorf Lax führen könnten. Die genannten Dorfleute aber unterhalb der Heeresstrasse glauben, dass derselbe Brunnen neu zu errichten und wiederum in gehörigen Stand zu setzen sei, dass derselbe aber in genannter Heeresstrasse und nirgend anders wo ausmünden müsse. Hingegen die Dorfleute oberhalb der Heeresstrasse verlangen, dass genannter Brunnen zum Teil auch beim obern Becken, in der Volkssprache gesagt, „by dem obren trog“ ausfliessen müsse, sonst wären alle ihre Arbeiten und Ausgaben einzig zum Nutzen derer unterhalb der Heeresstrasse und genannter Brunnen würde den Dorfleuten oberhalb der Strasse keinen oder nur sehr geringen Vorteil bieten.

[Durch Vermittlung der Schiedsleute wird folgendes Übereinkommen getroffen:]

Erstens; genannte Dorfleute alle miteinander sollen alle Quellen und Brunnen, welche „in der Schlucht und Wüttenschlucht entspringen, an einem Ort und in einem Becken sammlen, falls der Brunnen in der Schlucht“ für sie nicht genug Wasser hat und bietet, und alle Arbeiten, Kosten und Ausgaben gemeinsam tragen und zur gehörigen Zeit vornehmen, so bald die Not erfordert, den genannten Brunnen wieder herzustellen.

Zweitens sind sie übereingekommen, dass zwei Teile genannten Wassers oder Brunnens in der Heeresstrasse, die das Land Wallis durchzieht, ihren Ausfluss und ihre Ausmündung haben sollen; dass aber der dritte Teil und Anteil genannten Wassers beim obern Sammelbecken, „by dem obren Trog“ ausmünden solle, so dass sämtliche Dorfleute von Lax für ihren Hausgebrauch genügend reines Wasser haben. [Eidleistung der Beteiligten.]

(latein. Urk. übers.)

Nr. 14.

1707, 31. Januar.

[Vor dem Gericht des Zehnten Goms erscheinen Chr. Nellen in Fiesch, Joh. Bortis und Joh. Michell von Bünden.]

handlende in statt und nahmen aller Mitthaften, so da Güetter und eigenschaften besitzen in gemelten Bünden, hinderen Lischen, Z'Pletschengaden, im spüss, und in den Wyden, in Gebühr vortragendt, dass (wie männiglich bekannt) vor einem jahr am fest Allerheiligen der Lauweschlund, Ursach vüllen und häuffigen regenwassers, und meistens von deme, so von den alpen durch

das hochwasser sein lauf genohmen, aus selbem durch heimliches überschlagen in gemelten Lauweschlundt gerichtet, sich dermassen ergossen, und in solche erschröckliche Ruffinen gewüethet, dass über hundert fischi Matten, Acher- und Weyden durch selbe theils verwüestet, und theils übergangen worden, und also einen unglaublichen schaden verursachet, und was noch mehr, haben sich etwelche verlauten lassen, dass sie nach belieben in verfallendem Gewütter befüegt seyen, dass hofwasser in gemelten Lauweschlundt zuo richten und zuo überschlagen; worauff dann die Instantes bezwungen worden zuo Verhüettung künfftiger schäden, ernanten Lauweschlundt und alles erzwungene darinschlagen des Wassers schon für das dritte mahl öffentlich zuo Fiesch und Aernen publicieren und verbüethen lassen, dass sich dessen Niemandt zuo unterfangen habe: sonderen dem Wasser allwegen sein gewohnten Lauf lassen, wohin selbes die Natur selbsten weisst [da niemand Widerspruch erhebt, beschliesst das Gericht, das Begehren gutzuheissen] und also männiglichen kraft gegenwehrrigen scheins zuo verbüethen, dass Niemandts einiges Hofwasser aus seinem gewohnten Lauff*) zuo lassen, bei straff der refusion und ersetzung alles daraus erfolgenden schadens und unheils.

Nr. 15.

Aus gebührender Erlaubnisz lassen die Gwaltshaber Johan Joseph Perren und Johan Bortis in Viesch im Namen derselben Gemeind alle und jede auf ihren gemeinen Viescheralpen, so von Morgen ob der Berger-Wasserleüten und den gemerchet Viesch und Vieschertal, gegen Abend bisz an das gemerchet Viesch und Lax entspringenden Brunnen oder Wässer hiemit rechtlich Verbiethen: dasz sich niehmand erfrechen· solle, dieselbe ab ihren Alpen und eignen Geschnit zu entführen, oder was daran unterfangen; wer aber glauben solte, an den Wässern, so auf ihren gemeinen Alpen, welche denen Gütern ihres Bezirckts zu gehörig sich befinden einiges Recht oder Ansprach zu haben, [wird vorgeladen, seinen Anspruch rechtlich zu beweisen].

Nr. 16.

1811, 29. Juni.

[Vertreter der Gemeinden Fiesch und Lax schliessen vor dem „provisorischen Schreiber“ in Fiesch folgendes Abkommen:]

Erstens ist denen von Viesch, Willer zugesagt, dass sie für ihr Viecht auf der Willeralpen von zu unterst bis zu oberst der Alpen genugsam Trinkwasser haben solle. 2tens könne sie in Willeren staffel das Wasser dem staffel zuoschlagen zu führen, und wen sie mit dem Viecht auf Willeren Boden oder führen seye, das Wasser für genugsame treiche herunterführen; nachdem aber dass sie mit ihrem Viecht im staffel und tieffer kein Trenkwasser mehr nöthig, sodann können die von Lax das Wasser unter dem besagten staffel, wo es am fieglichsten und ohne Gefahr geschechen könne, in den sogenannten alten Bach einschlagen. 3tens solle ihnen gestattet seyn auf der Willer Alpen das Wasser zu führen, wo sin Trenckwasser nöthig habe; es solle hier aber wohl verstanden seyn, dass das Wasser niehmahlen ab der Willeralpen, was ehmahls Willer Alpen gewesen, und die Wehrinnen noch anzeigen, geführt werden, und die von Viesch oder Willer sollen keinen anderen gebrauch im

*) Es komme von ihme selbsten, oder vom überfluss des gewitters.

Namen der Gemeinde von den Wässeren, so auch gesagter Alpen entspringen, als Trenckwasser davon haben. Wen aber partikularen zu den Wässeren für etwan ihre Gütter dazu schriften oder titel oder einiges recht haben solten, last man in ihren Wert. Wenn die von Viesch samt denen vom Willer aber mit ihrem Viecht ab der Alpen seyn, dass sie also kein trenckwasser mehr nöthig, sodan können die von Lax das auf der Willer Alpen würklich befindende Wasser in den alten Bach zuschlagen und die übrige Zeit gantz den gebrauch darvon haben. Ferneres ist noch in betracht gezogen worden, dass es sich in spatjahr im Willeren staffel ereygnen könne, dass da brust am Wasser, in dem fahl wolle sie mit einander brüderlich das Wasser theilen, so dass beyde theil an beyden Orten Trenckwasser habe.

Nr. 17.

1877. 17. Juli.

Im Jahre 1877 den 17ten Juli zu Lax in der Gemeindestube ist von der Löblichen Gemeindeversammlung von Lax förmlich und fest abgeschossen (!) worden, das Wasser Lauina oder Altenbach-Wasser samt Bruneli fäst und förmlich verbotten von der Hauptwasserleiten zu entfiehren so das, das Wasser durch das Dorf Lax laufen soll. Die Zeit ist bestimt von mitti Wintermonat an bis Mitte März im ausnahms fall kan die Hälfte Wintermonat und die Hälfte März abgeschniten werden, ist aber dem Vorstand überlaszen ob es notwendig sei oder nicht. [Strafen festgesetzt.]

Nr. 18.

1336, Dezember.

Notum sit omnibus Xti fidelibus, quod Ego Petrus filius quondam Walteri supra Blatton de Valle de vies, pro octo solidis maur. mihi solutis, promitto pro me et heredibus meis Johanni de Spemppuele, Johanni in Bircke, Waltero filio quondam Walteri an der Lowyno, Johanni genero dicti Gazzere et Werino de Vies domicello et heredibus eorum nomine et vice Tocius communitatis de Vies habencium partem in aqueductum et in aqua cui dicitur das steynyga tendente per smalon lôwynô per locum cui dicitur sluont et pretenditur an dye bivinga ex una parte et longum agrum ex altera. Quem aqueductum ego debeo expedire et custodire. Ita eciam quod ego expensis meis debeo ducere aquam per dictum aquaductum, ita quod non impediat aqueductum cui dicitur wyz wazzerleyta qui tendit versus Lacx. Cum vys et omni jure et omnibus pertinencijs suis universis. Quem aqueductum ego et heredes mei et heriditas mea Tenemur praedictis emptoribus et eorum heredibus aut cui dare vendere vel alienare voluerint, dictum aqueductum nomine quo supra manutenere et custodire ac garentire perpetue contra omnes. Inde rogavi cartam fieri et testes apponi qui sic vocantur, Walterus fruto, petrus filius Walteri zen winckilin, anthonius filius petri de reckoltre, et Johannes de prato clericus qui juratus super hoc hanc cartam levavit, vice capituli seduniensis cancellariam tenentis, vice cuius ego franciscus filius quondam petri de lacx iuratus super hoc eam scripsi, cui si quis contraire presumpserit, maledictionem dei incurat et LX libros cum obolo aureo regie protestati persolvat, actum apud Vies, VIII° kl. decembris, Anno dni m° ccc° xxx° sexto, Imperio vacante Aymone de Turre Episcopante. — (Hans Berchtold No. 29.)

Nr. 19.

1580, 9. März.

[Der Meier des Zehnten ob dem Deischberg urkundet, dass die Vertreter der Gemeinde Lax Anspruch auf folgende Rechte haben verkünden lassen:]

in Betreff ihrer Almeinen, welche grenzen im Osten an den Graben „den Lauwigraben", wie das Wasser teilt, und durch genannten Graben aufwärts steigend bis zur Wasserleitung „die Martisbergeren" genannt, im Süden an die Rhone, im Westen bis an den Graben, welcher grenzt an die Güter der vorgenannten Moriz Jost und Johann Clausen, gelegen auf Deisch („uffen Deisch"), und von genanntem Graben aufwärts steigend bis an den Esel (in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, „bis an den Eschell"), und von genanntem Esel bis an den Weg, „das Brandtweglin" genannt, „und dem Brandtweglin inhin nach bis an den Mörenbach uff nach bis an das Distellbort", mit Vorbehaltung der Rechte derer von Martisberg „im Underberg so lüth ob dem Boden" nach Inhalt und Zusammenhang ihrer Urkunde; ferner in den Besitz der Wasserleiten derselben Dorfleute, genannt die „Wyswasserleita" mitsamt einem Klafter an Breite und Tiefe, in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, „mit sampt einem klaffter boden und bort", mitsamt dem Grund und Boden, Wegen und Stegen, und Wasser, Ein- und Ausgängen und allen und jeden Rechten und Zubehören.

[Da kein Einspruch dagegen erhoben worden ist, werden die Ansprüche als gültig erklärt.] (lat. Urk. übers.)

Nr. 20.

1716, 2. December.

Zu wüssen seye hiemit, dass, weylen auf heutt underschribenem Dato vor Hr. Aman Moritz Zlambrigen ein gewüsser streytt in gericht entstanden zwischen der gemeindt Lax an eim ohrt, und dennen Stein Wasserleitten Theillen anderseits, ursach ettwas erfolgten schadens, da je ein Theill den anderen zu inculpieren gesuchet, jedoch weyllen der streit in villem zänkischen Disputieren hangete, ist besser befunden worden, solches nit mit fehrerem Recht zu prosequieren, seindt deswegen die Partheyen zu fründtlicher Verthädigung persuadiert worden. Und da solche beederseits angenommen, haben sie eine protestatz eingelegt, dass diese Vereinbahrung keinem Theill zu künfftigen Zeytten in seinen Rechten nachtheyllig sein solle, undt darum gegenwertige Testimoniales begehret, so ihnen beyden Partheyen durch obigen Hr. Aman undt seine geschworenen ist verwilliget und zugesagt worden.

Beschechen am Sandt des Thals Viesch am 2. December 1716.

Nr. 21.

1834, 28. Januar.

[Die Vertreter der Gemeinden Lax und Fiesch schliessen folgendes Abkommen:]

Erstens begehren die von Lax, dass die von Fiesch ihnen keinen Wasserersatz zu fordren haben, welches die von Fiesch bewilligen. Nehmlich, dass die von Lax in Zukunft nicht mehr schuldig seyn, das Wasser zu ersetzen oder selben Schaden gut zu machen. Hingegen verpflichten sich die von Lax, allen und jeden Schaden sowohl an Gütren als auch an Wasserleiten von Fiesch gut zu machen, welcher durch die Laggerwasserleite oder durch das dadurch geführte Wasser verursacht werden sollte.

Von diesen Verpflichtungen sind ausgenommen jene Fälle: falls ein Wieggisch oder Rufine von oben herab auf die Wasserleiten kommen sollten. Zweytens wünschen und begehren die von Fiesch dass durch den Auswurf der Laggerwasserleite die Fiescherwasserleite nicht beschwert werde oder aber ausgeleschet werde, besonders wann die Wasserleite gemacht oder angeschlagen werde, ich sage wäre. Die Fiescher begehren auch, dass so wenig als möglich von ihren Wässeren entzogen werde oder entführt. Die Lagger protestieren auch noch, dass aus ihrer Wasserleite niemals Wasser geschlagen werde.

---

## Verordnungen.

in der Versammlung der Geteilen der Wasserleite Trussern u. Alten in Ernen, vom 26. Dezember 1873, einberufen durch Publikation vom 21. Christmonat 1873 haben die besagten Beteiligten folgende Verordnungen getroffen und beschlossen:

Art. 1. — Die Wasserleite wird und soll jedes Jahr nachdem dieselbe gemacht worden ist von sachkundigen Männern untersucht, ob selbe gehörig und vollständig ausgebessert sei, wo nicht, sollen die fehlerhaften Stellen also gleich, wenn möglich, ausrepariert werden.

2. / Alle Geteilen jeder 24. Stunden Wasserherd beider Wasserleiten sollen es unter sich ausmitteln, dass jeden Morgen eine fachige Person mit einem nötigen Instrument versehen der Wasserleite nachgehe und zwar von hinterst, der Schöpfe oder Anschlag an bis auf den Wasen, oder bis dahin allwo das Wasser gebraucht wird. Fehlt irgendwo etwas, so soll er nachhelfen wenn er kann, ansonsten soll ers den Vögten anzeigen die gefährliche Stelle, damit es gleich ausgebessert und repariert werde.

3. / Wer die Abschläge nicht macht, oder gehörig zu machen vernachlässigt nachdem das Wasser hinten bebraucht oder abgeschlagen wird so wie derjenige der die Wasserleite mit Wasser überschlägt ist für den Schaden der daraus entstünde, verantwortlich.

4. / Jeder, der das Wasser anschlägt, oder von der Seitenwasserleite durch die Hauptwasserleite weiter führt, ist unter Verantwortlichkeit des Schadens verpflichtet zu folgen und nachzugehen. Es fällt auch jede Verantwortlichkeit und Folgen auf denjenigen zurück, der das Wasser von einer Seiten — Wasserleiten oder Abführungskänneln wieder in die Hauptwasserleiten schlägt, um sich damit des Wassers zu entledigen und frei zu sein.

5. / Ungewitter und ausserordentliche Zufäll entheben jeden vom Schadenersatz, wenn nicht das Gesetz anders bestimmen würde.

6. / Jeder der wässert, ist verpflichtet dem Abbruch des Wassers gleich zu folgen und nachzugeben bis er dasselbe abgebrochen oder ausgefallen ist, um grösseren Schaden zu verhüten und zu verhindern, würde ers vernachlässigen so ist er selbsten für den Schaden verantwortlich.

7. / Es darf keiner mehr Wasser anschlagen und zwar unter jeder Verantwortlichkeit, als die Schwerbe trägt, oder die eingemachte Abschlage hinten am Mühlebach durch die Öffnung hindurchdring — oder die Wasserleite an gefährlichen Stellen tragen u. führen vermag ohne Gefahr, es ist daher verboten auf der Andern Seite der genannten „Schwerbe“ aufzuborten um mehr als gemäss Wasser anzuschlagen!

8. / Jede Reklamation soll an die bestellten Wasserleiten-Vögte, die im Dienste stehen gemacht werden, die unter der Aufsicht und Befehl des von den Getheilen bestimmten Procurators stehen.

9. / Dieser Beschluss soll zur Bekräftigung am gewöhnlichen Ausrufungsort in Ernen veröffentlicht werden, die gesetzliche Kraft erhalten und dann ins Wasserleiten Buch eingetragen werden.

Also beschlossen in Ernen, einberufen durch Einladung vom 21. Dezember versammelten am 26. Dezember 1873 in der Wohnung des H. Alt-Präsidenten Jos. Schmidt / Vater / in Ernen und Wasserleithengetheilen der Trusssern und Alten.

Im Namen der Getheilen der neuernannte Procurator

Sig.: A. g. Briw.

Ausgekündet und abgelesen im Unternhengart den 11. Mai 1874 durch Alex. Clausen / Glaisen / Weibel und dann gleichlautend in dies Buch eingetragen.